

Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet

*Inszenierungen der ›Gegenwart des Herrschers‹
in einer vom König selten besuchten Landschaft*

VON HAGEN KELLER

Das Königtum steht im Blickpunkt historischer Annäherungen an das Mittelalter, seitdem es eine Geschichtswissenschaft im moderneren Sinn überhaupt gibt. Dazu trug in der frühen Neuzeit die Gegenwart monarchisch-fürstlicher Herrschaft mit ihren vielfältigen Eigeninteressen legitimatorischer und rechtlicher Art ebenso bei wie dann die sich entwickelnde vergleichende Herrschaftslehre und Staatenkunde. Das Erwachen des modernen Nationalbewußtseins und das Leitbild des Nationalstaates rückten das Königtum noch mehr in das Zentrum der Forschung, leisteten aber zugleich aktualisierenden Beurteilungskriterien Vorschub, wo es um Leistungen der Herrscherpersönlichkeiten und vor allem um die diagnostizierten Defizite der staatlichen Ordnung ging. Die in vieler Hinsicht ertragreiche Verbindung von historischem und juristischem Positivismus im späteren 19. Jahrhundert zeitigte Ergebnisse, von denen die Wissenschaft noch heute zehrt, und schuf Geschichtsbilder, die teilweise bis heute nicht nur im allgemeinen Geschichtsbewußtsein nachwirken, sondern weiterhin auch Problemstellungen und Wahrnehmungen der Wissenschaft präformieren. Doch tritt seit Jahrzehnten in der Forschung immer klarer hervor, daß die damals entworfenen Schablonen nicht recht auf die überlieferten Zeugnisse passen, denen sie deutbare Konturen verleihen sollten. Schon nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Suche nach einer systematisch zu definierenden Reichsverfassung mit Kronrechten und staatlicher Verwaltung durch Fragen abgelöst, welche auf den Charakter des Königtums gerichtet sind, auf das zeitspezifische Verständnis königlicher Herrschaft innerhalb eines übergreifenden Ordnungsdenkens, aber auch auf die konkreten Grundlagen der Königsmacht.

So hatte Theodor Mayer, ältere Frageansätze und Untersuchungen aufgreifend, mit seinem Aufsatz »Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich« von 1941 einen Anstoß gegeben¹⁾, der nach dem Kriege in unterschiedlichen Richtungen weiter verfolgt wurde,

1) Theodor MAYER, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: Das Reich und Europa (1941), S. 52–74 (wiederabgedruckt in: DERS., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze (1959), S. 28–44). Zur forschungsgeschichtlichen Einordnung und als kritische Durchleuchtung der ideologischen Prämissen eingehend MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 2), 1. Hauptteil, der hier allerdings unter den Arbeitsbedingungen der Geschichtswissenschaft in der DDR auch begründen muß, daß er den Frageansatz Th. Mayers so intensiv aufgreift.

vor allem im Versuch, die materiellen Grundlagen des ›Reisekönigtums‹ und damit der Königsherrschaft überhaupt besser zu erfassen oder dieses ›Reisekönigtum‹ selbst als ›Herrschaftspraxis‹ mit spezifischen Bedingungen, Regeln und Funktionen zu analysieren²⁾. Zugleich hatten die Arbeiten von Otto Brunner den Blick dafür geöffnet, daß die dem mittelalterlichen Herrschaftsgefüge immanenten gewaltsamen Konflikte Ausdruck eigener Rechtsanschauungen waren und ihr Austrag mitsamt ihrer Beilegung durchaus in regelhaften Formen verlief³⁾. Zusammen mit anderen haben die Genannten ein Konzept von ›Verfassung‹ und ›Staat‹ im Mittelalter entwickelt, ohne das die heutigen Vorstellungen von Herrschaft, Herrschaftsorganisation und Herrschaftsausübung im Mittelalter undenkbar sind, das allerdings inzwischen selbst deutliche Modifizierungen erfahren hat⁴⁾. Andererseits war etwa seit derselben Zeit durch die Forschungen von Percy Ernst Schramm, aber auch von anderen wie beispielsweise dem in die Emigration getriebenen Ernst H. Kantorowicz oder den während des Krieges umgekommenen Carl Erdmann und Hans-Walter Klewitz die Frage nach der Bedeutung und den Formen der Herrschaftsrepräsentation

2) Carlrichard BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bde. (Kölner Historische Abhandlungen 14, 1968); Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat?* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25, 1980); DERS., *Reich und Hauptorte der Salier: Probleme und Fragen*, in: *Die Salier und das Reich*, hg. von Stefan WEINFURTER 1 (1991), S. 139–158; vgl. Andreas KRÄNZLE, *Der abwesende König. Überlegungen zur ottonischen Königsherrschaft*, *FmSt* 31 (1997), S. 120–157; Thomas ZOTZ, *Die Gegenwart des Königs. Zur Herrschaftspraxis Ottos III. und Heinrichs II.*, in: *Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 1, 1997), S. 349–386.

3) Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (1939, ⁵1965); dazu MÜLLER-MERTENS, *Reichsstruktur* (wie Anm. 2), S. 32ff.; Klaus SCHREINER, *Führertum, Rasse, Reich. Wissenschaft von der Geschichte nach der nationalsozialistischen Machtergreifung*, in: *Wissenschaft im Dritten Reich*, hg. v. Peter LUNDGREEN (1985), S. 163–252, 208ff.; vgl. Otto Gerhard OEXLE, *Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners*, *VSWG* 71 (1984), S. 305–341; Gerd ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter* (1990), S. 5ff.; Peter von Moos, *Das Öffentliche und Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus*, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hg. von Gert MELVILLE/Peter von Moos (Norm und Struktur 10, 1998), S. 3–83, 5ff.

4) Da diese Problematik hier nicht weiter verfolgt werden soll, mag es genügen, auf die in Anm. 3 genannten Beiträge von MÜLLER-MERTENS, SCHREINER, OEXLE und von Moos sowie auf folgende Publikationen und die in ihnen zitierte Literatur zu verweisen: Peter MORAW, ›Herrschaft‹ im Mittelalter, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 3 (1982), S. 5–13; KELLER, *Investitur* (wie Anm. 11), bes. S. 51–55; DERS., *Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis der königlichen Rechtswahrung im Reich der Ottonen*, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 44, 1997), S. 91–128, 92ff., 98ff.; ALTHOFF, *Ungeschriebene Gesetze* (wie Anm. 11); DERS., *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat* (2000), S. 230–247, 265–271.

tion⁵), der öffentlichen Darstellung des Königtums aufgeworfen worden. Sie verband sich mit der zuvor genannten Problematik insbesondere dort, wo es um die Erscheinungsformen des Königtums im Rahmen der Herrschaftspraxis, also um königliche Festfeiern, um Krönungen oder Festkrönungen, um Zeremoniell in den verschiedensten Ausprägungen ging⁶). Dabei trat die religiöse Dimension als integraler Faktor mittelalterlicher Königsherrschaft immer klarer ins Bewußtsein⁷).

All diesen Ansätzen gemeinsam war die Überzeugung, daß die ältere Verfassungsgeschichte die Wirklichkeit mittelalterlicher Königsherrschaft nur unzureichend erfaßte, ihr Funktionieren nicht wirklich erklären konnte, letztlich sogar den Charakter mittelalterlicher Herrschaftsausübung und -legitimation verfehlte. Die Probleme wurden nach dem

5) Zum Begriff und seiner verengenden Verdichtung zu »Herrschaftspräsentation« bei Percy Ernst SCHRAMM vgl. meine Zusammenfassung zur Reichenau-Tagung des Konstanzer Arbeitskreises im März 1994: Hagen KELLER, Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen. Ergebnisse und Fragen, in: Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 15), S. 431–452.

6) Für die neuen Anstöße nach früheren Arbeiten seien beispielhaft genannt: Percy Ernst SCHRAMM, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung, AUF 11 (1930), 285–390; DERS., Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis 1000, ZRG 54 Kan. 23 (1934), S. 117–242; DERS., Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des salischen Hauses, ZRG 55 Kan. 24 (1935), S. 184–332; Gerd TELLENBACH, Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters, in: SB Heidelberg, Jg. 1934/35 H. 1 (1934), S. 3–71; Ludwig BIEHL, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 75, 1937); Hans-Walter KLEWITZ, Die Festkrönungen der deutschen Könige, ZRG 59 Kan. 28 (1939), S. 48–96; Carl ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, aus dem Nachlaß des Verfassers hg. von Friedrich BAETHGEN (1951); Ernst H. KANTOROWICZ, The »King's Advent« and the enigmatic panels in the doors of Santa Sabina, The Art Bulletin 26 (1944), S. 207–231; DERS., Laudes regiae. A study in liturgical acclamations and medieval ruler worship (1946).

7) Als zusammenfassende, damals in dieser Form neue Sicht der 30er Jahre Gerd TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7, 1936), S. 70–76 mit Literaturhinweisen; vgl. jetzt DERS., Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch F 1, 1988), S. 43ff.; Helmut BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, ZRG Germ. 66 (1948), S. 1–45, mit Nachträgen in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühsalischer Zeit, hg. von Eduard HLAWITSCHKA (1971), S. 148–198; Ernst H. KANTOROWICZ, The King's Two Bodies. A Study in Medieval Political Theology (1957, ²1966), dt.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (1990); Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze [meist in überarbeiteter Form], insbes. Bd. 3 (1969); Lothar BORNSCHEUER, Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4, 1968); Hagen KELLER, Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, FmSt 19 (1985), S. 290–311; Stefan WEINFURTER, Idee und Funktion des »Sakralkönigtums« bei den ottonischen und salischen Herrschern (10.–11. Jh.), in: Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator, hg. von Rolf GUNDELACH/Hermann WEBER (Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13, 1992), S. 99–127; Rudolf SCHIEFFER, Mediator cleri et plebis. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 15), S. 345–361.

Zweiten Weltkrieg mit großer Intensität erforscht. Gerade dadurch sind aber auch Phänomene hervorgetreten, die bisher wenig beachtet wurden, für das Verständnis des mittelalterlichen Königstums jedoch zentral zu sein scheinen. Da sie bei der Erarbeitung der Grundlagen unseres Geschichtswissens im Zeitalter des Positivismus oft nicht einmal gesehen worden waren, liest die Forschung heute die Quellen sozusagen noch einmal mit anderen Augen und macht dabei überraschende, vor dem Hintergrund herkömmlicher Deutungsmuster manchmal sogar irritierende Entdeckungen. Sie modifizieren bisherige Sichtweisen und lenken die vor Jahrzehnten eingeleitete Revision des Bildes vom Königstum in neue Bahnen.

Je genauer man nach den »Mitteln und Wegen der Herrschaftsverwirklichung« im Hochmittelalter frage⁸⁾, desto deutlicher wurde, daß Herrschaftspraxis und Herrschaftsrepräsentation auf das Engste zusammengehören, ja sich gar nicht trennen lassen: Herrschaftsrepräsentation ist zugleich und ganz wesentlich Herrschaftspraxis; umgekehrt enthält Herrschaftspraxis in allen Akten stets auch Herrschaftsrepräsentation⁹⁾. Herrschaftsverwirklichung erweist sich in der zu behandelnden Zeit als ein interaktives Geschehen; als legitim anerkannte Herrschaft kann man hier nicht einfach, einer Definition Max Webers folgend, an der Chance messen, ob ein königlicher Befehl Gehorsam findet. Gerade weil Institutionen zur kontinuierlichen Transmission und Durchsetzung des königlichen Willens fehlen, beruht die Königsherrschaft ebenso wie die Einheit des Reiches auf ständiger Kommunikation und Interaktion zwischen dem König und den Großen. Und weil die Institutionen fehlen, ist für die Kommunikation entscheidend, daß sie in regelhaften, für alle Einbezogenen »lesbaren« Formen stattfindet¹⁰⁾. Sie kann und soll fixierte Verhältnisse sichtbar machen und dadurch etwas über die im aktuellen Vollzug gestaltete Situation Hinausreichendes zum Ausdruck bringen oder, anders gesagt, für die Beteiligten eine Erwartungssicherheit von zumindest relativer Reichweite aktivieren oder sie nach den häufigen Konflikten neu begründen¹¹⁾. Welch zentraler Stellenwert der symbolischen Kommunikation im

8) Der Begriff nach Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. JESERICH/Hans POHL/Georg Christoph von UNRUH 1 (1983), S. 81.

9) Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, in: DIES. (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (Beiheft zur ZHF 2001) S. 9–24.

10) Gerd ALTHOFF, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, FmSt 31 (1997), S. 370–389. Zu den Machtstrukturen zusammenfassend Hagen KELLER, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, hg. von Karl SCHMID (1985), S. 17–34; DERS., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 38, 1991), S. 159–195; ALTHOFF, Ottonen (wie Anm. 4).

11) Vgl. Niklas LUHMANN, Ausdifferenzierung des Rechts (1981), S. 92–112; Hagen KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der »Staatssymbolik« im Hochmittelalter, FmSt 27 (1993), S. 51–86; Gerd ALTHOFF, Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen, in: DERS., Spielregeln (wie Anm. 12), S. 282–304.

politischen und gesellschaftlichen Leben des Mittelalters zukam, hat während der letzten Jahre insbesondere Gerd Althoff in vielen Untersuchungen aufgezeigt¹²). Im Folgenden geht es einerseits um den Nachweis, daß die Vergabe von Privilegien vor allem als exzeptioneller, gezielter Akt performativen Charakters im Rahmen der Herrschaftsrepräsentation zu verstehen ist; andererseits soll deutlich gemacht werden, daß eine Verengung des Blicks auf die Herrscherdiplome als Zeugnisse einer mehr oder weniger administrativ verstandenen ›Herrschaftspraxis‹ eben diese in konstitutiven Elementen ihrer Wirkung nicht erfaßt¹³).

Was hier in einem kleinen Ausschnitt betrachtet werden soll, führt deshalb in vielschichtige Zusammenhänge. Der Beitrag stellt sich in Traditionen der Fachwissenschaft, an deren Gestaltung der Konstanzer Arbeitskreis mit seinen Tagungen selbst einen wichtigen Anteil hat¹⁴); er zielt aber auf Ergebnisse, welche erst durch erweiterte Fragestellungen der jüngeren Forschung möglich werden. Diese verändern das Bild vom Zeitalter der Ottonen in zunehmendem Maße, und auch an der Erarbeitung des neuen Bildes ist der Konstanzer Arbeitskreis als Diskussionsforum ganz wesentlich beteiligt¹⁵).

12) Gerd ALTHOFF, *Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit*, FmSt 27 (1993), S. 27–50, zusammen mit anderen einschlägigen Beiträgen wiederabgedruckt, in: DERS., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde* (1997); DERS., *Zur Bedeutung* (wie Anm. 10).

13) Hagen KELLER, *Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als ›Hoheitszeichen‹ in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen*, FmSt 32 (1998), S. 400–441; eindringlich dazu jetzt Peter RÜCK, *Fünf Vorlesungen für Studenten der École des chartes, Paris*, in: *Arbeiten aus dem Marburger hilfswissenschaftlichen Institut*, hg. von Erika EISENLOHR/Peter WORM (*elementa diplomatica* 8, 2000), S. 243–315, bes. 264ff. (mit der Demonstration, wie gängige diplomatische Textausgaben – hier der Heiratsurkunde der Theophanu von 972 – die Elemente des Originals verschwinden machen, welche den mündlichen Vortrag bei der öffentlichen ›Aufführung‹ der Privilegierung noch durchscheinen lassen).

14) Dies belegen insbesondere die aus den Reichenau-Tagungen hervorgegangenen Bände der Reihe ›Vorträge und Forschungen‹ (künftig VuF), von denen zitiert seien: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (VuF 3, 1956, ⁴1973); *Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen* (VuF 5, 1960, ²1972); *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1–2*, hg. von Hans PATZE (VuF 13–14, 1970–71, ²1986); *Probleme des 12. Jahrhunderts* (VuF 12, 1968); *Probleme um Friedrich II.*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 16, 1974); *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973); *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich*, hg. von Reinhard SCHNEIDER (VuF 32, 1987); *Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa*, hg. von Werner PARAVICINI/Hans PATZE (VuF 36, 1991); *Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers*, hg. von Alfred HAVERKAMP (VuF 40, 1992); *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 42, 1994); *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hg. von Johannes FRIED (VuF 43, 1996); *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, hg. von Peter MORAW (VuF 48, 2001).

15) *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*, hg. von Gerd ALTHOFF/Ernst SCHUBERT (VuF 46, 1998); *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51, 2001).

Der folgende Beitrag versucht zu erkennen, in welchen Formen das König- und Kaisertum Ottos I. repräsentativ zur Geltung gebracht wurde im Zusammenhang von Handlungen, die zunächst von ganz äußerlichen Notwendigkeiten bestimmt waren: den Reisen nach Italien, bei denen das Herzogtum Schwaben durchquert werden mußte. Wenn wir uns mit den dadurch bedingten Aufenthalten des Hofes im Bodenseegebiet befassen, geht es zunächst um die Herrschaftsrepräsentation in der Herrschaftspraxis, sodann um die von den ermittelten Handlungen ausgehenden Botschaften. Eine solche Betrachtung eröffnet zugleich Möglichkeiten, die so zufällig erscheinende und sporadische Überlieferung dieser Epoche besser zu verstehen und durch begründete Hypothesen das noch Erkennbare zu erweitern.

Bis zum Ausgang des 10. Jahrhunderts, bis in die Zeit Ottos III., haben die Könige aus dem sächsischen Königshaus, die Ottonen, die süddeutschen Herzogtümer Schwaben und Bayern in der Regel nur betreten, wenn sie dort Krieg gegen Rebellen führen mußten oder eben – und das ist seit 951 der ›Normalfall‹ – wenn sie nach Italien zogen oder von dort zurückkehrten. Sonst berührte der ständige Umzug des Königs durch das Reich damals Sachsen mit den angrenzenden thüringischen Gebieten, Franken und Niederlothringen, und in diesen Gebieten lagen auch die ›Vororte‹, wie man sagt, in denen die Könige die hohen Kirchenfeste feierten oder Große und Gesandte aus anderen Ländern empfangen. Dahin reisten häufig auch der Herzog und die Vornehmsten Schwabens, um die Gegenwart des Königs zu erfahren und mit ihm über die Belange des Reiches und ihres Herzogtums zu beraten. Das änderte sich deutlich – sozusagen in gezielter Politik – erst unter Heinrich II. (1002 – 1024), während unter Otto III. seit 994 allenfalls Vorstufen dazu erkennbar sind: Von nun an werden alle wichtigeren Gebiete des Reiches vom König gezielt aufgesucht¹⁶. Die Veränderung macht gewiß auch deutlich, wie die Italienpolitik und das Kaisertum Ottos I., seines Sohnes und seines Enkels dazu beitrugen, daß die im ostfränkisch-lothringischen Reich Heinrichs I. vereinigten *regna* zu einer Einheit zusammenwuchsen, die man dann nach 1000 als *Regnum Teutonicum* bezeichnete, und daß sich in der Führungsschicht ein neues, multigentil bestimmtes ›Wir-Bewußtsein‹ entwickelte: Nicht mehr nur ›wir Sachsen‹ oder ›wir Bayern‹, sondern auch ›wir alle, die wir mit unserem König und Kaiser das Regnum nördlich der Alpen regieren und die Kaiserherrschaft tragen‹¹⁷. Zu dieser Integration haben selbstverständlich nicht nur die Italienzüge der Herrscher selbst und die mit ihnen verbundenen Aufenthalte in süddeutschen Herzogtümern beigetragen, sondern gewiß ebenso sehr die Reisen sächsischer, fränkischer und lothringischer Großer durch

16) Hagen KELLER, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, FmSt 16 (1982), S. 74–128; grundlegend für die ›Herrschaftspraxis‹ Ottos I. MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 2); zum Wandel unter Otto III. und Heinrich II. auch ZOTZ, Gegenwart (wie Anm. 2), bes. S. 357ff.

17) Zusammenfassend Joachim EHLERS, Die Entstehung des deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte 31, 1994), S. 41ff., 94ff.; Hagen KELLER, Entscheidungssituationen und Lernprozesse in den Anfängen der deutschen Geschichte: Die ›Italien- und Kaiserpolitik‹ Ottos des Großen, FmSt 33 (1999), S. 20–48, mit weiteren Literaturhinweisen.

Schwaben und Bayern an den Hof, der sich gerade unter Otto I., Otto II. und Otto III. mehrfach für viele Jahre ununterbrochen in Italien aufhielt¹⁸⁾.

Auf seinen drei Italienzügen ist Otto der Große ins Bodenseegebiet gekommen, und zwar geschah dies jeweils auf der Rückkehr¹⁹⁾. Und jedesmal bedeutete diese Rückkehr ein besonderes Ereignis in der Geschichte der ottonischen Dynastie. Im März 952 führte Otto seine zweite Gemahlin Adelheid mit sich, mit der er sich in Pavia vermählt hatte; zugleich hatte er sich zum König des Regnum Italicum erheben lassen und erschien somit in seinem angestammten Reich mit gesteigerter Würde und Macht. Als er im Januar 965 nach der Alpenüberquerung ins Bodenseegebiet kam, wiederum von Adelheid begleitet, zeigte sich das Kaiserpaar erstmals seit der römischen Krönung am 2. Februar 962 nördlich der Alpen, und schließlich kehrten Otto und Adelheid im August 972 nicht nur mit ihrem zum Mitkaiser erhobenen Sohn Otto II. aus Italien zurück, sondern auch mit dessen Gemahlin Theophanu, der ebenfalls zur Kaiserin gekrönten byzantinischen Prinzessin.

Ob Otto auf seinem dritten Zug nach Italien Ende August/Anfang September 966 den Bodensee mit seinen Kirchen und Klöstern ebenfalls berührte, als er, vom Elsaß kommend, über Chur einem der Bündner Alpenpässe zustrebte, ist nicht festzustellen²⁰⁾; da während dieses Zuges keinerlei Handlungen auf schwäbischem Boden bezeugt sind, lassen sich dem Ereignis für unsere Fragen ohnehin keine Erkenntnisse abgewinnen. Nur eines darf man vielleicht festhalten: Wenn die Könige mit großen Heeren nach Italien zogen, wenn sie dort massive Widerstände zu überwinden hatten oder ihren Einzug in das italische Königreich möglichst machtvoll demonstrieren wollten, dann nahmen sie den Weg über den Brenner, wobei das Heer sich meist bei Augsburg sammelte. Für die Rückkehr dagegen wurden häufiger die Bündner Pässe gewählt. Sie boten mit dem kurzen, steilen Anstieg von Süden und dem allmählicheren Abfall nach Norden dem König mit kleinerem, berittenem Gefolge offensichtlich günstigere Bedingungen; und bei entsprechenden Wetterverhältnissen ließen der Walensee und der damals noch fast bis Chiavenna reichende Comer See sogar

18) Gerd TELLENBACH, *Kaiser, Rom und Renovatio*. Ein Beitrag zu einem großen Thema, in: Norbert KAMP, Joachim WOLLASCH (Hg.), *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des frühen Mittelalters* (1982), S. 231–253; zur Urkundenausstellung in Italien vgl. die Karte in MÜLLER-MERTENS, *Reichsstruktur* (wie Anm. 2); KELLER, *Reichsstruktur* (wie Anm. 16), S. 99f.

19) Die Quellenbasis des Itinerars ist leicht zu verifizieren bei Rudolf KÖPKE/Ernst DÜMMLER, *Kaiser Otto der Große* (Jahrbücher der deutschen Geschichte 9, 1876) [künftig zitiert: Jbb. OI], sowie in Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii II/1*, neubearbeitet von Emil von OTTENTHAL, ergänzt von Hans H. KAMINSKY (1967) [künftig: RI II/1]. Zu den Herrscheraufenthalten in Schwaben KELLER, *Reichsstruktur* (wie Anm. 16), S. 76ff.; ZOTZ, *Gegenwart* (wie Anm. 2), S. 367ff.; vgl. *Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshofe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters*, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte 3: Baden-Württemberg, bisher 3 Teile, bearbeitet von Helmut MAURER (1988–1997). Zum regionalen historischen Rahmen Otto FEGER, *Geschichte des Bodenseeraumes I* (1956), S. 190ff., 200ff.

20) Jbb. OI S. 408ff.; RI II/1 Nr. 431a–437c.

die Nutzung von Schiffen zu²¹⁾. Daß Otto I. 966 – wie Otto II. 980 und Otto III. im Jahr 1000 – über die Bündner Pässe auch nach Süden zog, läßt vermuten, daß er hier kein großes Heer mit sich führte; Aufstände in Italien, die 965 ausgebrochen waren, hatte ja Herzog Burkhard von Schwaben im Herbst des Vorjahres niedergeworfen²²⁾.

Von den Aufenthalten des Hofes im Bodenseegebiet ist derjenige von 972 am besten bezeugt. Allerdings: verlässliche erzählende Quellen gibt es dazu nicht. Einige Episoden in den nach 1050 geschriebenen *Casus sancti Galli* des Mönches Ekkehard IV. scheinen auf diesen Aufenthalt des Hofes Bezug zu nehmen, doch seine Erzählungen sind chronologisch verwirrt, sind mit Episoden durchsetzt, wie er sie liebte und meist wohl erfunden hat, mit Dialogen, die sicher erfunden sind, und alles steht im Dienst einer massiven Tendenz, nämlich einer Verteidigung gegen den Vorwurf der Reformbedürftigkeit des Klosters, der zur Zeit Ottos des Großen erhoben worden war, einer Tendenz, die vielleicht auch Kritik an St. Gallen in Ekkehards eigener Zeit zum Hintergrund hatte²³⁾. Für die Geschehnisse beim Besuch des Jahres 972 ist daraus nicht viel zu gewinnen. Doch können Angaben, in welche Ekkehards Geschichte eingespannt ist, wenigstens etwas Anschauung davon vermitteln, wie man sich einen solchen Besuch konkret vorstellen darf. Denn was Ekkehard hier erzählt, mußte seinen Zeitgenossen in der Mitte des 11. Jahrhunderts plausibel erscheinen. Daß ein Abt sich bei der Ankündigung hohen Besuchs wegen der Kosten in Bedrängnis gestürzt sah, erwähnt Ekkehard aus anderem Anlaß; daß über die Beteiligung benachbarter kirchlicher Herrschaftsträger an den ›Kosten‹ verhandelt wurde, etwa des Klosters Reichenau und des Bistums Konstanz, würde dem entsprechen, was sonst über das *servitium regis* in ottonisch-salischer Zeit bekannt ist²⁴⁾; für 972 wäre eine solche Belastung des Bistums und des Inselklosters allerdings wenig wahrscheinlich, weil die Kaiser anschließend selbst die Reichenau und Konstanz besuchten. Daß man für den Herrscherbesuch eigene Laudes dichtete, klingt gerade in St. Gallen glaubwürdig, wo derartige

21) Vgl. die Bemerkungen bei Hagen KELLER, Zusammenfassung, in: Schwaben und Italien im Hochmittelalter, hg. von Helmut MAURER/Hansmartin SCHWARZMAIER/Thomas ZOTZ (VuF 52, 2001), sowie Alois SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig I (1900), S. 88ff.

22) Thomas ZOTZ, Die ottonischen Schwabenherzöge in Oberitalien, in: Schwaben und Italien (wie Anm. 21).

23) Ekkehardi IV. *Casus sancti Galli*/Ekkehard IV., St. Galler Klostergeschichten, hg. und übersetzt von Hans F. HAEFELE (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 10, 1980); zum Werk HAEFELE, ebd. S. 6ff., der die apologetische Tendenz m. E. unterschätzt. Vgl. Rüdiger BRANDT, *Fama volante – publica inspectio – populo moribus acceptus*. Vorstellungen von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit in den *Casus Sancti Galli* Ekkehards IV., in: Das Öffentliche (wie Anm. 3), S. 609–628.

24) Ekkehard (wie Anm. 23) c. 101, S. 206/7, anlässlich des vom König angeordneten Besuches einer Kommission von 16 Bischöfen; zur Königsgastung vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 2), S. 121ff., 197ff.; Wolfgang METZ, Das *servitium regis* (Erträge der Forschung 89, 1978), S. 64ff.

seit der Zeit Notkers des Dichters überliefert ist²⁵). Auch das geschilderte Einzugszeremoniell dürfte Entsprechungen in der Realität haben: Als Otto der Große am Vorabend von Himmelfahrt ankam, betrat er unter Laudes die Kirche, in der sich der Konvent in den Seitenschiffen aufgereiht hatte; der Erzbischof von Köln führte ihn dabei an der Linken, während er selbst in der rechten Hand seinen goldbeschlagenen Stab hielt (mit dem er sich auch auf seinem Siegel zeigte und der beispielsweise in den Gerichtssitzungen Italiens und bei der Verleihung des Königsschutzes eine wichtige Rolle spielte)²⁶).

Die rituell-symbolische Dimension des herrscherlichen *adventus* mag eine Passage aus der fast zeitgenössischen Vita Bischof Ulrichs von Augsburg illustrieren²⁷). Ulrich kam mit seinem Neffen Adelbero in seine Stadt zurück, nachdem er im Mai/Juni 972 mit den Kaisern in Ravenna zusammengetroffen war und die Zustimmung Ottos des Großen erhalten hatte, daß dieser Neffe zum Amtsnachfolger designiert wurde und schon jetzt die weltlichen Geschäfte des Bischofs übernehmen sollte: »Der Bischof und Adalbero kehrten freudebringend nach Augsburg zurück und wurden, wie es sich gebührte, ehrenvoll empfangen. Große Freude herrschte bei allen Anwesenden, als ihre glückliche Heimkehr bekannt wurde und die große Ehrung, die ihnen vom Kaiser zuteil geworden war.« Noch mehr wurde sicher die Ankunft Ottos I. und Adelheids, Ottos II. und Theophanus in St. Gallen als Ereignis der Freude zelebriert. Doch wer etwas Verlässliches über den Besuch der beiden Kaiserpaare im Jahre 972 erfahren will, muß sich an scheinbar trockeneres Quellenmaterial halten, nämlich an die Urkunden, die während des Aufenthalts im Bodenseegebiet ausgestellt worden sind.

25) Ekkehard (wie Anm. 23) c. 146 S. 282/83, vgl. c. 14 S. 40/41, c. 131 S. 254/55. Zu Notkers Lobgesang für den König Wolfram von den Steinen, Notker der Dichter und seine geistige Welt (1948), Editionsband S. 151, 190; Willmes, Herrscher-Adventus (wie Anm. 26), S. 91ff.

26) Ekkehard (wie Anm. 23) c. 146 S. 282/83. Zum Zeremoniell des Einzugs vgl. Peter Willmes, Der Herrscher-Adventus im Kloster des Frühmittelalters (Münstersche Mittelalter-Schriften 22, 1976); Klaus Tenfelde, Adventus. Zur historischen Ikonologie des Festzugs, HZ 235 (1982), S. 45–84, 48ff.; Gerd Althoff, Das Bett des Königs in Magdeburg. Zu Thietmar II, 28, in: Festschrift für Berent Schweineköper, hg. von Helmut Maurer/Hans Patze (1982), S. 141–153. Zum Stab Keller, Die Investitur (wie Anm. 11), S. 68f.; ders., Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext, in: Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag, hg. von Konrad Krimm/Herwig John (1997), S. 3–51, S. 15, 31. Zu beachten ist, daß Ekkehard den Stab in der Rechten des Herrschers zur Ausschmückung einer Geschichte über die ›Zucht‹ der St. Galler Klosterschüler braucht, was den Realitätsgehalt der Schilderung in Frage stellen könnte. Vgl. auch Jürgen Petersohn, Über monarchische Insignien und ihre Funktion im mittelalterlichen Reich, HZ 266 (1998), S. 47–96, 66ff.

27) C. 22, Gerhards presb. Augustani Vita Oudalrici episcopi, hg. von Georg Waitz (MGH SS 4, 1841), S. 407f. = Gerhards Vita S. Oudalrici episcopi Augustani – Leben des hl. Ulrich, Bischofs von Augsburg, verfaßt von Gerhard, in: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts, übers. von Hatto Kallfelz (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 22, 1973), S. 128/29; Gerhard von Augsburg, Vita Sancti Udalrici. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, ed. und übers. von Walter Berschin/Angelika Häse (1993), S. 248f.

Bezieht man Ekkehards Angabe, die beiden Kaiser seien an der Vigil des Himmelfahrtstages nach St. Gallen gekommen, nicht auf Christi, sondern auf Mariä Himmelfahrt, so könnte darin durchaus noch eine mündlich tradierte Erinnerung an den Kaiserbesuch von 972 stecken²⁸⁾. Denn am 14. August bestätigte Otto II. – wie es ausdrücklich heißt »gemäß dem Willen unseres geliebtesten Vaters und Mitkaisers« – hier dem Kloster Einsiedeln alle Besitzungen und die Verleihung der Immunität²⁹⁾. Die Herrscherpaare dürften kaum früher in St. Gallen eingetroffen sein. Denn der Hof hatte Pavia wohl am 29. Juli verlassen; am 30. Juli fand in Mailand noch eine Gerichtsverhandlung statt³⁰⁾. Von dort war es eine weitere Tagesreise bis Como, wo sich die Wege zu den westlicheren Pässen, d. h. Lukmanier oder San Bernardino, und zu den östlicher gelegenen Übergängen, Splügen, Septimer oder Malojapaß mit Julier, trennten³¹⁾. Welchen Weg der Zug wählte, ist unbekannt; vielleicht legte die Sommerzeit nahe, mit Schiffen den Comer See zu durchqueren, um dann von Chiavenna aus in raschem Anstieg den Alpenkamm zu erreichen, anstatt – wie im Januar 965 – einen längeren Ritt im tiefer gelegenen Gebiet über den Monte Ceneri und Bellinzona auf sich zu nehmen.

Als sicher darf man voraussetzen, daß Otto am 10. August mit seinem Gefolge den Tag des hl. Laurentius festlich beging, an dem er 955 die Ungarn besiegt hatte; denn seither zählte das Fest in seinem Reich zu den höchsten Feiertagen³²⁾. Einen würdigen Rahmen

28) Johannes DUFT, Notker der Arzt, Klostermedizin und Mönchsarzt im frühmittelalterlichen St. Gallen (112. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1972), S. 41–60 (in der Buchausgabe ²1975, S. 58ff.); vgl. Kassius HALLINGER, Gorze-Kluny (Studia Anselmiana 22–23, 1950–51) 1, S. 187–199. Der Anachronismus, daß Erzbischof Bruno den Kaiser geführt haben soll, verliert an Gewicht, wenn man eine Verwechslung mit Erzbischof Gero von Köln annimmt. Gero war 971 als Brautwerber nach Byzanz gegangen, hatte an der Hochzeit Ottos II. und der Theophanu teilgenommen und dürfte mit den Kaiserpaaren 972 über die Alpen gezogen sein. Vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1, bearb. von Friedrich Wilhelm OEDIGER (1954–1961) Nr. 503ff.; Heribert MÜLLER, Die Kölner Erzbischöfe von Bruno I. bis Hermann II. (953–1056), in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, hg. von Anton von EUW und Peter SCHREINER, 2 Bde. (1991), 1, S. 15–32, 22f.

29) D OII 24.

30) Jbb. OI S. 488ff.; RI II/1 Nr. 544–554.

31) Vgl. Ernst OEHLMANN, Die Alpenpässe im Mittelalter 2, Jb. für Schweizerische Geschichte 4 (1879), S. 163–289, bes. 192ff., sowie die Tabelle ebd. S. 308f.; Werner SCHNYDER, Handel und Verkehr über die Bündener Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien 1 (1973), S. 12ff., 18ff.; Fritz GLAUSER, Handel und Verkehr zwischen Schwaben und Italien im Hochmittelalter, in: Schwaben und Italien (wie Anm. 21).

32) Helmut BEUMANN, Das Kaisertum Ottos des Großen. Ein Rückblick nach tausend Jahren, HZ 195 (1962), S. 529–573, erweitert in: Das Kaisertum Ottos des Großen. Zwei Vorträge von Helmut Beumann und Heinrich Büttner (VuF, Sonderbd. 1, 1963, ²1975), S. 31ff.; Thomas ZOTZ, *Pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia*, in: Festschrift Schweineköper (wie Anm. 26), S. 155–175, 159ff. Der Laurentius-Tag könnte zugleich der Termin gewesen sein, zu dem der Kaiser den *occursus* schwäbischer Großer in Chur erwartete, s. unten zu Anm. 68.

dafür bot am Wege nur die Bischofsstadt Chur, wo der König 958 – als Memorialstiftung für seinen Sohn Liudolf – dem Bischof Hartbert mit der halben Stadt auch seine Laurentiuskirche übertragen hatte³³). Chur war von Oberitalien aus in zehn Tagen erreichbar, und so dürfte die Stadt schon beim Aufbruch als Station für den Laurentius-Tag eingeplant worden sein. Wahrscheinlich haben die Kaiserpaare auch die Gottesdienste des unmittelbar folgenden Sonntags (11.VIII., *Deus in loco sancto suo*) in der Kathedrale des Bischofsitzes begangen. In der Liturgie des Tages wird Gott Lob dargebracht als dem, der seinem Volk Eintracht und Stärke verleiht. Von den Lesungen des Tages enthält die Epistel (1 Kor 15,1–10) nach dem Hinweis auf das Evangelium und auf Tod und Auferstehung Christi die Selbstaussage des Paulus, daß er der Geringste unter den Aposteln sei und nicht würdig, Apostel zu heißen, weil er die Kirchen Gottes verfolgt hatte. »Aber durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin, und seine Gnade ist in mir nicht vergeblich gewesen« – *gratia autem Dei sum id quod sum*: Die Lesung vergegenwärtigte, was letztlich die Bezugsstelle für den herrscherlichen Gottesgnadentitel bildet. Aus dem Festkalender einen Aufenthalt an diesem Ort zu erschließen, erlaubt die Tatsache, daß ganz offensichtlich auch die folgenden Aufenthalte den Kirchenfesten Rechnung trugen. Den Tag Mariä Himmelfahrt (15.VIII.) haben die Herrscher in St. Gallen verbracht; Otto II. war zusammen mit Herzog Burkhard, dem Gemahl seiner Cousine Hadwig, zur Oktav des Laurentius-Festes (17.VIII.) auf der Reichenau, und am unmittelbar folgenden Sonntag (18.VIII., *Deus in adiutorium meum intende*) fand ein großer Hoftag in Konstanz statt³⁴), zu dem der Kaiser auf der Durchreise auch *cives* aus Chur für ein Gerichtsverfahren einbestellt hatte. Namentlich genannte Männer aus Chur und Optimaten aus Rätien wurden vor dem Pfalzgrafen und zehn weiteren Grafen im Königsgeschichtsbuch befragt³⁵). Zu dieser ansehnlichen Versammlung von Laien aus Schwaben sind auf jeden Fall noch die Bischöfe von Konstanz und von Chur hinzuzurechnen, ferner die Äbte von Rheinau und St. Gallen, vermutlich auch der von Kempten³⁶). Sie alle trafen hier mit dem Kaiser, seiner Gemahlin, seinem Mitkaiser und dessen Gemahlin zusammen – und zweifellos haben bei dieser großen Versammlung viele andere wichtige Leute aus Schwaben nicht gefehlt. Auch am darauffol-

33) D OI 191 = Bündner Urkundenbuch, bearb. von Elisabeth MEYER-MARTHALER / Franz PERRET [künftig: Bündner UB] 1 (1955), Nr. 115; zur Laurentius-Kirche Erwin POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden 7 (1948), S. 203f. Zur Sonntagsliturgie vgl. unten Anm. 50.

34) Jbb. OI S. 490f.; RI II/1 Nr. 550–553a; der ›Hoftag‹ wird in beiden Werken nicht registriert. Zur Bedeutung des kirchlichen Festkalenders für die Verbindung von Herrschaftsrepräsentation und Herrschspraxis grundsätzlich Hans Martin SCHALLER, Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte, DA 30 (1974), S. 1–24.

35) D OI 419a/b = Bündner UB 1 Nr. 138a/b. Der bei FAUSSNER, Verfügungsgewalt (wie Anm. 91), S. 377 geäußerte Verdacht gegen die Urkunden (Fälschungen des Abtes Wibald von Stablo für Bischof Adelgott aus der Mitte des 12. Jh.) ist m. E. unbegründet; vgl. aber DERS., Zu den Fälschungen Wibalds von Stablo aus rechtshistorischer Sicht, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH (1988) 3, S. 143–200.

36) Nach DD OII 25, 26, DD OI 418, 420.

genden Sonntag (25.VIII., *Respice Domine in testamentum tuum*) urkundete der Kaiser noch in Konstanz³⁷⁾, so daß der Hof sehr wahrscheinlich die ganze Woche über am Bischofssitz geblieben ist und dort auch die Oktav von Mariä Himmelfahrt und vor allem das Fest des Apostels Bartholomäus am 24. August mitbegangen hat. Vermutlich ist die hohe Gesellschaft noch bis zum Fest des Bistumspatrons Pelagius (28.VIII.) in Konstanz geblieben³⁸⁾, bevor sie weiter zum Mittelrhein zog. In einer der dortigen Bischofsstädte dürfte das Fest Mariä Geburt am 8. September, einem Sonntag, begangen worden sein, und dort tagte um die Septemtermite in Ingelheim eine große Synode: Alle sechs Erzbischöfe aus dem ostfränkisch-lothringischen Teil des Imperiums und 16 weitere Bischöfe hatten sich versammelt – gewiß nicht nur wegen der dort zu verhandelnden kirchlichen Fragen, sondern vor allem um die von beiden Kaisern mitpräsierte Synode zu dem glanzvollen Ereignis ihrer glückhaften Rückkehr zu machen³⁹⁾.

Die Urkunden, denen wir die Nachrichten über Ottos Aufenthalt im Bodenseegebiet verdanken, scheinen ganz zufällig gestreut zu sein, und gewiß wird man nie vollständig ermitteln können, weshalb gerade diese Institutionen begünstigt wurden, während andere damals wohl keine Urkunde empfangen haben. Doch enthalten die Diplome bei genauerem Zusehen Angaben, die etwas vom Sinn solcher Beurkundungsakte durchscheinen lassen: von der symbolischen Bedeutung der Privilegierung. Sie war bei den Verleihungen vielleicht nicht weniger wichtig als das, was wortwörtlich in den Dokumenten stand. Dabei muß man sich etwas klar machen, was von der klassischen Diplomatik zu wenig thematisiert wurde: Die Erteilung von Privilegien durch den König muß ein feierlicher Akt vor den am Hofe versammelten Großen gewesen sein⁴⁰⁾. Nicht nur ist von einer öffentlichen Verlesung der Dokumente – von Vorurkunden wie von erteilten Hulderweisen – auszugehen. Für die Karolingerzeit hält gerade die St. Galler Überlieferung ein Detail dieses Zeremoniells fest, das auch aus wenigen, verstreuten anderen Dokumenten bekannt ist: Ratpert berichtet, Ludwig

37) D OI 420. Abt Giselfred von Kempten erbat, dem Wortlaut der Urkunde zufolge, das Privileg unterstützt durch die inständige Bitte der Mönche, was man sich wohl als Teil der öffentlichen Inszenierung vorstellen darf. Da der Kaiser die Fuhrleute des Klosters vom Zoll auf Wein und andere Waren im Laden-, Kraich- und Garbachgau befreite, dürfte die Vergünstigung vor in Konstanz anwesenden Grafen aus dem Oberrhein-Neckar-Gebiet verhandelt worden sein.

38) Helmut MAURER, Bischof Konrad von Konstanz in seiner ottonischen Umwelt, Freiburger Diözesan-Archiv 95 (1975), S. 41–55, 52f.; zur Pelagius-Verehrung in Konstanz DERS., Konstanz als ottonischer Bischofssitz. Zum Selbstverständnis geistlichen Fürstentums im 10. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 39, 1973), bes. S. 38ff.

39) Jbb. OI S. 491f.; RI II/1 Nr. 553c; zur Synode Horst FUHRMANN, Die Synoden von Ingelheim, in: Ingelheim am Rhein. Forschungen zur Geschichte Ingelheims, hg. von Johanne AUTENRIETH (1964), S. 147–173, hier S. 159–164 (dieser Abschnitt auch in: Otto der Große, hg. von Harald ZIMMERMANN [Wege der Forschung 450, 1976], S. 46–55); Hans WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen, 1988), S. 45ff.

40) Dazu KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 13); RÜCK, Vorlesungen (wie Anm. 13); vgl. schon Heinrich FICHTENAU, Bemerkungen zur rezitativen Prosa des Hochmittelalters (1966), revidierte Fassung in: DERS., Beiträge zur Mediävistik 1 (1975), S. 145–162.

der Fromme habe, als man ihm ein Privileg seines Vaters zur Bestätigung überreichte, dieses mit dem Siegel lange betrachtet, es dann geküßt und auch den Umstehenden »der Verehrung wegen« zum Kuß gereicht⁴¹⁾. Wie Herrscher den *sacrae paginae* ihrer Vorgänger, so brachten ihre ›Untertanen‹ auch kaiserlichen Schreiben eine derartige Ehrerbietung entgegen. Ekkehard erzählt, wie der Abt von St. Gallen, als ihm ein Brief des Kaisers übergeben wurde, diesen zunächst mit einem Kuß verehrte, es aber als unangemessen bezeichnete, das Schreiben mitten im Trubel eines Festes ohne die nötige Ruhe zu lesen⁴²⁾. Den Höhepunkt erreichte die Inszenierung des königlichen Hulderrites mit der *corroboratio* und der folgenden Übergabe der Urkunde an den Begünstigten. Wie es am Schluß jedes Privilegs heißt, hatte der König befohlen, es aufzusetzen, es dann mit eigener Hand gezeichnet und das Siegel mit seinem Bild aufbringen lassen. Dies darf man sich in der Regel wohl als hochoffizielle Handlung vor versammelten Großen vorstellen, bei dem der Kaiser den sogenannten ›Vollziehungsstrich‹ in das vorgezeichnete Monogramm einfügte, was ja nur bei einem öffentlichen Akt sinnvoll war, und dann sein urkundlich gefaßtes Gebot vor aller Augen zu besiegeln hieß. Die Urkunde war nicht nur eine rechtliche Verfügung des Königs oder Kaisers von Gottes Gnaden, sondern ein bleibendes Dokument, das der geweihte Herrscher in einem Akt der Frömmigkeit und Huld mit eigener Hand gezeichnet und mit einem Bild versehen hatte, in dem seine ›Investitur‹ durch die göttliche Gnade in den Zeichen seiner Würde festgehalten war⁴³⁾. Liest man die 972 im Bodenseegebiet ausgestellten Urkunden im Wissen um solche Voraussetzungen, so geben sie doch einiges davon preis, was an ›Herrschaftsdemonstration‹ in solchen Akten der ›Herrschaftspraxis‹ enthalten war.

Als der Hof zur Vigil von Mariä Himmelfahrt in St. Gallen eintraf, wurde ein Privileg Ottos II. für das Kloster Einsiedeln ausgestellt, das Maria zur Patronin hatte (der Mitpatron Mauritius wird hier nicht mit aufgeführt). Die Gegenwart von Einsiedler Mönchen – Abt Gregor wird in der Urkunde ebenso wenig genannt wie in der drei Tage später auf der Reichenau gegebenen – ist um so leichter erklärlich, als Einsiedeln damals in liturgisch-kultureller Hinsicht mit St. Gallen im Austausch stand⁴⁴⁾. Das Leben in Einsiedeln galt damals als vorbildlich, der Konvent stand, wie es in der Urkunde heißt, »unter der mönchischen Leitung regeltreuer Äbte«. Die Einleitung der Urkunde, am Todestag des Gründerabtes Eberhard († 14.VIII.958) gegeben⁴⁵⁾, betont besonders eindringlich das herrscherliche Anliegen,

41) KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 13), S. 429ff.

42) Ekkehard (wie Anm. 23), c. 137, S. 266/67f.

43) KELLER, Herrschersiegel (wie Anm. 26); DERS., Das neue Bild des Herrschers. Zum Wandel der ›Herrschaftspräsentation‹ unter Otto dem Großen, in: Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung ›Otto der Große, Magdeburg und Europa‹, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (2001), S. 189–211.

44) Hagen KELLER, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13, 1964), S. 27ff.

45) D OII 24. Zu Abt Eberhard KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 13ff. Daß Abt Gregor nicht persönlich in St. Gallen erschienen war, findet aus dem Gedenktag für den Vorgänger und dem folgenden Marienfest eine volle Erklärung, auch wenn in Einsiedeln damals Mariä Reinigung als Hauptfesttag der Patronin gefeiert wurde.

das religiöse Leben zu fördern und insbesondere durch die Ausstattung der Kirchen das Lob Gottes zu vermehren: Otto II. bezeugt dies konkret und öffentlich mit seinem Privileg an Einsiedeln. Bemerkenswerterweise betont die Urkunde nachdrücklich, daß er nach dem Willen seines Vaters und Mitkaisers handelt, und es sind dessen Schenkungen und Stiftungen, die er hier mit seinem Privileg zusammenfassend bestätigt. Auf Geheiß des Vaters tritt also der Mitkaiser als derjenige in Erscheinung, der das von Otto I. in einer Serie von Akten Geschaffene und Gewollte bekräftigt und fortführt – der Sohn wird als der Nachfolger seines Vaters »präsentiert«, als er das Privileg »im Kloster des hl. Gallus diesseits der Alpen« erteilt. Dem von den Ottonen in ganz ungewöhnlicher Weise geförderten Kloster Einsiedeln⁴⁶⁾ – nur Quedlinburg hat nach unserer Überlieferung im 10. Jahrhundert noch mehr Privilegien erhalten – gilt auch das nächste Diplom, eine Befreiung vom Zoll in der »Stadt« Zürich, das Otto II. drei Tage später »mit Wissen und Willen Burkhardts, des Herzogs der Alamannen« für die Mönche von Einsiedeln ausstellte⁴⁷⁾, für die »Knechte Gottes, die als Einsiedler in dem waldumgebenen Kloster, das Meinradszelle genannt wird, im gemeinsamen Dienst Gott verehren«. Mit einer ungewöhnlichen, nur hier nachweisbaren Intitulatio wird wiederum das Mitkaisertum und damit die Herrschaftsnachfolge betont: *Otto iunior dei nutu senioris coimperator augustus*. Otto II. war gemeinsam mit dem ihm verschwägerten Alemannenherzog, einem Mitglied der Stifterfamilie von Einsiedeln, zur Reichenau gekommen, wo der hl. Meinrad ruhte⁴⁸⁾, an dessen ehemaliger Einsiedelei im finsternen Wald nun die begünstigten Mönche lebten. Dort galt es zwei Tage später, am 19. August, das Jahrgedächtnis der Herzogin Reginlind zu begehen, der Mutter Herzogs Burkhardts und Großmutter der Kaiserin Adelheid, der Mitstifterin des Klosters, deren zweiter Gemahl Hermann († 10. XII. 949) ebenfalls bei der Abteikirche auf der Reichenau bestattet worden war. Reginlind hatte in der Einsiedler Klosterkirche ihr Grab erhalten, nachdem sie vielleicht selbst die letzte Phase ihres Lebens in einer Einsiedelei auf der Insel Ufenau im Zürichsee verbracht hatte⁴⁹⁾.

Am folgenden Tag, dem 12. Sonntag nach Pfingsten, trat in Konstanz die große Versammlung zusammen, die man wohl als Hoftag für den gesamten schwäbischen Adel einstuft; nur der greise Bischof Ulrich von Augsburg, der sich einen Monat später auf der Synode von Ingelheim schwersten Vorwürfen stellen mußte, mag aufgrund seines Alters und seiner Gebrechlichkeit gefehlt haben. Zweifellos hat diese ganze Versammlung mit den Kaiserpaaren die Messe des Tages mitgefeiert⁵⁰⁾. Dies war der Auftakt, wenn man den für diesen Tag zentralen kirchlichen Akt so nennen darf, zu den Handlungen des Hoftags.

46) KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 44ff.

47) D OII 25.

48) Siehe unten zu Anm. 61.

49) KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 24f.; vgl. MAURER, Herzog (wie Anm. 79), S. 73f.

50) Zu den Leseordnungen kurz Hermann A. J. WEGMANN, Liturgie in der Geschichte des Christentums (1994), S. 210f. Es könnte sich lohnen, diese Leseordnungen der zeitgenössischen Handschriften vor der Folie der frühmittelalterlichen Exegese auf die jeweilige Aussagekraft bei Gottesdiensten in Anwesenheit des Herrschers zu untersuchen. Vgl. oben nach Anm. 33.

Vieles, was an diesem Tag geschehen sein dürfte, hat wohl keinen Eingang in die Überlieferung gefunden. So ist ein zu Ehren der Kaiserpaare und ihres Hofstaats ausgerichtetes Mahl auf jeden Fall zu vermuten. Zu den zentralen Akten gehörte aber zweifellos die vom Kaiser selbst präsierte, vom Pfalzgrafen geleitete Sitzung des Hofgerichts, an der zehn namentlich genannte Grafen teilnahmen, um einen politisch hoch anzusiedelnden Streit zu entscheiden⁵¹⁾. Der Königshof Zizers, etwas unterhalb von Chur im Rheintal gelegen, der von Otto dem Bischof Hartbert geschenkt worden war, wurde von einem Grafen als Besitz seines Klosters Schännis beansprucht, an dem der Hof auf dem Weg von Chur nach St. Gallen sogar vorbeigekommen sein könnte. Nach Aussage der Zeugen aus Rätien war der umstrittene Güterkomplex zu dem Zeitpunkt, als Otto ihn an den Churer Bischof gab, in der Verfügungsgewalt des Königs und die Schenkung deshalb rechtmäßig. Die fortdauernde Gültigkeit der Verfügung wurde äußerlich auch dadurch unterstrichen, daß die beiden über den Vorgang ausgestellten Diplome zunächst das 955 ausgestellte Privileg über die Schenkung wörtlich kopierten, ehe sie über die Gerichtssitzung und ihre Entscheidung berichteten. Durch den Besuch in Chur und die Sitzung des Königgerichts in Konstanz stärkte der Kaiser die Stellung des neuen Bischofs Hildebold, die nach dem königs- und herzogsnahen Pontifikat Hartberts anscheinend angegriffen wurde⁵²⁾.

Die Nähe des Konstanzer Diözesanbischofs zum Herrscher wurde am gleichen Tag dadurch demonstriert, daß Otto I. auf Bitte des alten Bischofs Konrad den Mönchen und dem Kloster von Rheinau die Privilegien seiner Vorgänger über die Immunität und das Wahlrecht bestätigte⁵³⁾. Am selben Tag und, wie man sich vorstellen könnte, vielleicht in ein und derselben Sequenz zeremonieller Akte übergab Otto II. dem Kloster St. Gallen eine Bestätigung der Immunität und des Wahlrechts. Der Hulderweis war nach der Ortsangabe schon in St. Gallen bekannt gegeben worden, gemäß dem Willen des Vaters und Mitkaisers, wie es in Entsprechung zu der dort gegebenen Urkunde für Einsiedeln heißt, und zusätzlich auf die nachdrückliche Intervention der Gemahlin Theophanu. Ausgehändigt wurde die Urkunde nach den Datumsangaben aber eben an jenem Sonntag in Konstanz; vielleicht wurde sie hierbei schon und nicht erst später mit dem Typar Ottos I. gesiegelt, das Otto II. dann nach dem Tode des Vaters – anstelle seines bisherigen Mitkaisersiegels – übernahm⁵⁴⁾.

51) Wie Anm. 35.

52) Hildebold war wohl gerade erst Bischof geworden, vgl. Paul O. CLAVADETSCHER, in: *Helvetia Sacra*, hg. von Albert BRUCKNER, I/1 (1972), S. 472f. Vgl. unten zu Anm. 94–96.

53) D OI 418.

54) D OII 26. Das von Julius FICKER vorgeschlagene Auseinanderfallen von *actum* (in St. Gallen) und *datum* (in Konstanz am 18.VIII.) wird ausdrücklich übernommen von Theodor SICKEL, *Beiträge zur Diplomatik VI*, in: SB Wien 85 (1877), 351–457, 454f. Die Verwendung des väterlichen Siegels auf D OII 26 erklärt SICKEL ohne weitere Anhaltspunkte durch nachträgliche Besiegelung: »Das Präcept ... blieb noch Monate in der Registratur liegen, bis es endlich wohl auf neue Bitte der Mönche durch das Siegel beglaubigt und dem Kloster ausgefolgt wurde.« Der »Vollzug« des Diploms in Konstanz parallel zur Privilegie-

Es dürfte nicht nur rein kanzleipraktisch zu erklären sein, wenn die Urkunde Ottos II. für St. Gallen bis auf den Einschub der Veranlassung durch den Vater und der Intervention Theophanus genau den Wortlaut des Diploms übernimmt, das Otto I. 940 für St. Gallen ausgestellt hatte und das seinerseits wörtlich dem Privileg Heinrichs I. von 926 folgte. Eine solche Übereinstimmung des Wortlauts der Urkunden betonte gleichermaßen die Kontinuität der königlichen Herrschaft von Heinrich I. über Otto I. nun auf Otto II., der ›Königsnähe‹ des Klosters sowie der klösterlichen Rechte. Nimmt man an, daß bei der Privilegierung der Inhalt der Hulderweise auch mündlich dargelegt, die Urkunden darüber sogar verlesen wurden, dann verdient auch Beachtung, daß die Verleihung Ottos I. an Rheinau den Wortlaut der Privilegien für St. Gallen vollständig übernahm: Vater und Sohn handelten bei der Privilegierung zweier Klöster vor dem Konstanzer Hoftag in derselben Weise, im gleichen Geiste, wobei der junge Mitkaiser in bezug auf St. Gallen sorgsam den Spuren seines Vaters und Großvaters folgte. Gleichzeitig wurde aber die künftige Stellung Rheinaus, das vielleicht bis zu diesem Zeitpunkt Bischof Konrad unterstellt war, durch den öffentlichen ›Verweis‹ auf St. Gallen als ›Parallelfall‹ verdeutlicht⁵⁵⁾.

Die verfügbaren Nachrichten sprechen dafür, daß Fragen der kirchlichen Ordnung in den Beratungen des Hoftags ein erhebliches Gewicht besessen haben dürften. Es ist wohl kaum ein Zufall, wenn das Kloster Einsiedeln mit seinem vorbildlichen Mönchtum zunächst am Todestag seines Gründerabtes in St. Gallen privilegiert wurde, dessen monastisches Leben damals unter massiver Kritik stand und vielleicht sogar vom Herrscher ›visitiert‹ wurde, und wenn Einsiedeln dann ein weiteres Privileg am Grab des spirituellen Leitbilds Meinrad auf der Reichenau empfing, deren Abt Ekkehard damals abgesetzt wurde, gewiß nicht ohne synodale Beratung⁵⁶⁾. In diesen Zusammenhang könnte es gehören, daß über die Erneuerung des Immunitäts- und Wahlrechtsprivilegs für St. Gallen durch Otto II. schon während des dortigen Herrscheraufenthalts verhandelt worden war, die Urkunde darüber aber erst in Konstanz übergeben wurde. Gerade wenn die Absetzung des Reichenauer Abtes dort öffentlich vollzogen wurde, könnte es wichtig gewesen sein, ebenfalls öffentlich zu demonstrieren, daß der Herrscher über Abt Notker von St. Gallen den Stab nicht gebrochen hatte, während in St. Gallen und auf der Reichenau der künftige Kaiser den Mönchen vor Augen führte, daß seine Förderung den vorbildlichen Klöstern galt. Auch die Privilegierung von Rheinau und Kempten akzentuierte einen Aspekt der herrscherlichen Fürsorge für das Mönchtum: Hatten die Klöster doch unter

rung Rheinaus würde nicht nur die Besiegelung mit ein und demselben Typar erklären, sondern könnte wiederum auch als symbolischer Akt verstanden werden, um das – in der Urkunde ausgesprochene – Handeln mit Willen des Vaters und Mitkaisers zu unterstreichen.

55) 963 wurde Rheinau nachweislich von Bischof Konrad geleitet, vgl. Ilse Juliane MISCOLL-RECKERT, Kloster Petershausen als bischöflich-konstanztisches Eigenkloster (Forschungen zur oberrheinischen Geschichte 24, 1973), S. 52. Vgl. unten zu Anm. 57.

56) RI II/1 Nr. 553a; Konrad BEYERLE, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters, in: Die Kultur der Abtei Reichenau 724–1924, hg. von DEMS., 2 Bde. (1925), 1, S. 55–212/2, 112/16f.

der Herrschaft Bischof Konrads von Konstanz beziehungsweise Bischof Ulrichs von Augsburg gestanden und erhielten in jener Zeit – mit Willen der Bischöfe – ihre ›Freiheit‹ unter einem eigenen, vom Konvent gewählten Abt zurück⁵⁷).

Das Handeln der beiden Herrscher erscheint also genau eingepaßt in die Situation, wie sie durch den liturgischen Kalender, die jeweiligen Aufenthaltsorte, das repräsentative Ereignis und durch aktuelle Macht- und Konfliktkonstellationen gegeben war. Es richtete sich aber zugleich aus an Notwendigkeiten der Herrschaftsausübung, wie insbesondere die Gerichtssitzung in der Bischofsstadt Konstanz zeigt, die man als integralen Bestandteil eines Hoftags sehen muß. Die ›Herrschaftsverwirklichung‹ enthüllt ihren Charakter und ihre Formen nicht einfach in administrativen Akten, die in Urkunden dokumentiert werden, sondern diese Akte selbst sind einbezogen in weitere Handlungen demonstrativen und repräsentativen Charakters. Erst in ihrem sinnbeladenen Zusammenhang bringen sie die königliche oder kaiserliche Herrschaft zur Geltung, wie man vermuten darf, bei dieser Gelegenheit – der Rückkehr beider Kaiserpaare, der Vorstellung Ottos II. als Mitkaiser und der Heimführung der Theophanu – sogar mit höchstem Glanz.

Mindestens acht Tage lang, wahrscheinlich sogar mehr, ist der Hof in der Bischofsstadt am Bodensee geblieben. Dies bedeutete zweifellos auch eine besondere Ehrung des betagten Bischofs Konrad (934–975), der seit langem zu den Helfern Ottos I. gehörte. 962 hatte er an der Kaiserkrönung in Rom teilgenommen und wenige Tage später auf Bitten der Kaiserin Adelheid sowie Herzog Burkhard und des Bischofs Hartbert von Chur für sich persönlich konfiszierten Besitz des Grafen Guntram im Breisgau erhalten, der nach Konrads Tod als Memorialstiftung für Kaiser Otto, dessen Verwandte und den Bischof selbst an das Domkapitel übergehen sollte; in Konstanz hatte er nach dem architektonischen Vorbild der Grabeskirche in Jerusalem ein Gotteshaus mit Kanonikerstift zu Ehren des hl. Mauritius errichtet und vermutlich eine ältere Laurentiuskirche erneuert, was heißt: er hatte in seiner Bischofsstadt die Verehrung der kaiserlichen Schutzheiligen und Sieghelfer zu seinem Anliegen gemacht⁵⁸). Deutlicher konnte er seine Devotion gegenüber der ottonischen Familie kaum betonen – und sie dankte es ihm mit dem Besuch auf der glückhaften Rückkehr beider Kaiserpaare aus Italien.

Noch auf einer anderen Ebene kam die ›Gegenwart‹ des Herrschers in ihrer ›Außeralltäglichkeit‹ zur Geltung: Wenn an einem Ort mit Markt und Münze, wie dies 972 in Konstanz wohl der Fall war, während des Aufenthalts Denare auf den Namen des Kaisers ge-

57) Für Rheinau vgl. Anm. 55, für Kempten Hansmartin SCHWARZMAIER, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 1, 7, 1961), S. 44ff. Zur Freigabe Ottobeurens aus der Herrschaft des Augsburger Bischofs im Jahr 973 sehr anschaulich die Vita Oudalrici Gerhards (wie Anm. 27) cap. 25; dazu Hagen KELLER, Ottobeuren und Einsiedeln im 11. Jahrhundert, ZGORh 112 (1965), S. 373–411, 387ff.

58) MAURER, Konrad (wie Anm. 38), S. 49f.; DERS., Konstanz (wie Anm. 38), S. 53f., 59f.

prägt wurden⁵⁹⁾. Der gewiß lebhaft Handel während des Aufenthalts des Hofes in der Bischofsstadt mußte in den wohl dafür geschlagenen *OTTO IMPERATOR/CONSTANTIA*-Denaren abgewickelt werden, die über ihre praktische Funktion hinaus das ›Ereignis‹ hervorhoben und so vielleicht auch so etwas wie ›Erinnerungsstücke‹ bilden konnten. Da im hochrheinabwärts gelegenen Kloster Zurzach am 1. September das Fest der hl. Verena gefeiert wurde und der Markt zu diesem Höhepunkt der Wallfahrt sich schon im 10. Jahrhundert zu entwickeln begann⁶⁰⁾, dürfte in jenen Tagen auch dort mit den Kaiser Münzen gehandelt worden sein. So erreichte die ›Gegenwart‹ des Herrschers 972 ein Stück des Lebensalltags, indem es diesem während der Anwesenheit des Hofes einen ganz spezifischen Akzent verlieh.

Flüchtiger war der Besuch, als Otto Anfang 965 fast drei Jahre nach der Kaiserkrönung in Rom auf der Rückreise aus Italien zusammen mit der Kaiserin Adelheid das Bodenseegebiet betrat⁶¹⁾. Das Weihnachtsfest und wohl auch noch Neujahr hatte der Hof in Pavia verbracht; am 3. Januar urkundete Otto bei Mailand im Kloster Sant’Ambrogio, wie es ausdrücklich heißt, »auf dem Weg des Kaisers«. Als Intervenienten werden Erzbischof Adeldag von Bremen und Bischof Landward von Minden genannt, die den Kaiser also über die Alpen begleiteten; mitgeführt wurde der abgesetzte Papst Benedikt V. Ausnahmsweise ist durch annalistische Aufzeichnungen aus Einsiedeln – wie wir sehen werden, nicht ›zufällig‹ – einmal bezeugt, welchen Weg die Gesellschaft nahm. Man zog über den Paß von Monte Ceneri und den Lukmanier, hat also unterwegs Como, dann die Burg

59) MAURER, Konrad (wie Anm. 38), S. 52f.; Bernd KLUGE, Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (ca. 900 bis 1125) (Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Monographien 29, 1991), S. 136f. (das Münzmonogramm des Namens OTTO scheint mir das Monogramm der Privilegien zu variieren). Zum Markt Walter SCHLESINGER, Forum, villa fori, ius fori, in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961), S. 275–304, 294ff.; zu den Privilegien auch Jörg OBERSTE, Formular und Funktionalität ottonischer Marktprivilegien, in: Anthropologies juridiques. Mélanges Pierre Braun, hg. von Jacqueline HOAREAU-DODINAU/Pascal TEXIER (1998), S. 609–625.

60) Adolf REINLE, Die heilige Verena von Zurzach (1948), S. 48ff., bes. 62ff., vgl. 156ff.; vgl. Dieter GEUENICH, Zurzach, in: Lex.MA 9 (1998), Sp. 713. Nach den *Miracula sanctae Verenae* gehörten zu denjenigen, die im 10. Jahrhundert mit der Bitte um Nachkommen nach Zurzach wallfahrten, Herzog Hermann I. von Schwaben und seine Gemahlin Reginlinde, die daraufhin Ita – die spätere Schwiegertochter Ottos I.! – gebar, sowie König Konrad von Burgund mit seiner Gemahlin Mathilde, die daraufhin einen Sohn, den späteren König Rudolf III., empfing; der Besuch des Königspaares in Zurzach wird deshalb »um 965« angesetzt. Sollten Otto II. und Theophanu als neuvermähltes Paar an der damals hochberühmten Wallfahrtsstätte vorbeigezogen sein?

61) Jbb. OI S. 369ff. (mit irriger Lesung der Einsiedler Notiz); RI II/1 Nrn. 364a–372a. Der Weihnachtsaufenthalt in Pavia ist nur durch die *Annales Einsidlenses* und die *Continuatio Reginonis* überliefert, d. h. in den Quellen, denen wir auch sonst detaillierte Angaben über die Rückkehr des Kaiserpaares verdanken.

Bellinzona und jenseits des Alpenpasses das Kloster Disentis berührt und erreichte zur Oktav von Epiphania, d. h. zum 13. Januar, die Bischofsstadt Chur⁶²). Nicht ganz gesichert ist, daß die kaiserliche Gesellschaft am 18. Januar, dem Tag der hl. Prisca, in St. Gallen Station machte⁶³). Die einzigen urkundlichen Zeugnisse von diesem Zug durch Schwaben bilden zwei Urkunden, die am 23. Januar 965 auf der Insel Reichenau für das Kloster Einsiedeln ausgestellt wurden⁶⁴). Abt Gregor, ein Engländer, der die Leitung des Klosters nach der Resignation seines Vorgängers Thietland erst vor wenigen Jahren übernommen hatte, traf hier mit dem Kaiserpaar zusammen und wird in den Diplomen voll Verehrung genannt. Dieses Zusammentreffen ist gewiß nicht zufällig: Auf der Reichenau wurde als liturgisches Fest am 21. Januar der Tod des Einsiedlers und Märtyrers Meinrad begangen, bei dessen Zelle später das Kloster Einsiedeln entstanden war, dessen Leib aber nach dem Martyrium von seinen Mitbrüdern in sein Kloster auf der Bodenseinsel zurückgeholt worden war⁶⁵). Hierzu war Abt Gregor auf die Reichenau gekommen.

Der Abt hatte das Privileg mitgebracht, durch das seinem Kloster 947 von Otto als König Wahlrecht und Immunität verliehen worden waren⁶⁶). Dessen Text, in dem auch die Gründungsgeschichte des Klosters bei der Meinradzelle berichtet ist, wurde wiederum wörtlich in eines der beiden Kaiserprivilegien von 965 übernommen, während mit dem an-

62) *Annales Einsidlenses*, MGH SS 3 (1839), S. 142: *per montem Cenerem et Luggm. iter dirigens Curiam pervenit in octava Epiphania*; RI II/1 Nr. 368b. Auch hier könnte die Oktav des Epiphanie-Festes ein Termin für den Empfang des Herrschers in Schwaben gewesen sein, vgl. oben Anm. 32 und unten zu Anm. 68.

63) RI II/1 Nr. 369a.

64) D OI 275, D OI 276 = Regest in: Bündner UB 1 Nr. 131. Zu den Eigentümlichkeiten von D 276 vgl. außer der Vorbemerkung auch Theodor SICKEL, Beiträge zur Diplomatik VIII, in: SB Wien 101 (1882) Heft 1, S. 131–184, hier S. 33ff. (mit Anm. 3 auf S. 34). Sickels Auffassung von einer behördenartig strukturierten Kanzlei mit verbindlichen Normen, von Notaren, die »auf der beschwerlichen Reise ... in ihrer Berufsbearbeitung behindert« wurden und die »infolge der Unterbrechung der Arbeit durch die Reise den Faden richtiger Zählung verloren hatten« (a. a. o. S. 33f.), führt ihn zur Einschätzung des Diploms als einer nachträglichen, aber »schon im 10. Jahrhundert angefertigten Nachzeichnung eines Diploms von der Hand des It. A.«; er schwächt dabei seine ältere Ablehnung des Diploms dahingehend ab, »dass die Echtheit mindestens fraglich bleibt«. Doch das Diplom ist mit dem ersten Kaisersiegel Ottos (S2) versehen, das schon 962/63 durch ein zweites (S3) verdrängt worden war und seit März/April 965 durch ein völlig neu gestaltetes Siegel (S4, S5) ersetzt wurde; dazu KELLER, Das neue Bild (wie Anm. 43) bes. 194ff. Da es keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Befestigung des Siegels an der Urkunde gibt und eine Verwendung dieses Typars nach 965 auch für eine Nachzeichnung ganz unwahrscheinlich wäre, wurde das Diplom offensichtlich von einem nicht in der »Kanzlei« tätigen Schreiber nach dem Schriftmuster des It. A. mündlich. Die Überprüfung auch der älteren Argumente Sickels ergeben m. E. keinen Anhaltspunkt, um die Echtheit in Frage zu stellen. Auch D 277 wurde von einem Mann geschrieben, der damals nicht zur Kanzlei gehörte; s. unten Anm. 69, vgl. auch Anm. 124.

65) P. A. MANSER/KONRAD BEYERLE, Aus dem liturgischen Leben der Reichenau, in: Die Kultur (wie Anm. 56), S. 316–437, 387f.; vgl. Sankt Meinrad. 861–1961, hg. von Benediktinern des Klosters Maria Einsiedeln (1961).

66) D OI 94. Vgl. KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 37ff.

deren eine komplizierte, gewiß politisch bedingte Transaktion beurkundet wurde. Otto hatte vom Kloster Säckingen am Hochrhein die Orte Ufenau, Pfäffikon, Uerikon und die Kirche von Meilen am Zürichsee eingetauscht und dafür dem Fridolins Kloster seinen Hof Schaan in der Grafschaft Rätien sowie den Hafen am Südufer des Walensees mit Fährrechten zum Tausch gegeben. Die Orte am Zürichsee schenkte er dem oberhalb des Sees in den Bergen gelegenen Kloster Einsiedeln⁶⁷). Als Intervenienten werden neben der Kaiserin Adelheid, die ja zur Verwandtschaft der Klosterstifter gehörte, ihr Onkel, Herzog Burkhard von Schwaben, sowie der Bischof Hartbert von Chur, ein besonderer Vertrauter des Herrschers, genannt; beide, 962 Teilnehmer an der Kaiserkrönung, gaben also Otto dem Großen Geleit, nachdem dieser Rätien bzw. Alemannien betreten hatte. Auf der Reichenau dürfte das Kaiserpaar vielleicht auch den Gottesdiensten zum Sonntag Septuagesima (*Circumdederunt mihi gemitus mortis*) beigewohnt haben, obwohl ein Wechsel für diesen Tag in die Bischofsstadt Konstanz von der Entfernung her nicht ausgeschlossen wäre. Das Zusammentreffen des kaiserlichen Zuges mit dem Abt und Mönchen aus Einsiedeln auf der Reichenau erklärt auch, wie die Nachricht vom Reiseweg über die Alpen in die zeitgenössischen Annalen von Einsiedeln gelangt ist: Angehörige des Klosters hatten unmittelbar davon gehört.

Sehr rasch muß der Hof zur Weiterreise aufgebrochen sein, und in diesem Falle erfahren wir ausnahmsweise wiederum ein wichtiges Detail: An der Grenze von Schwaben zu Franken, in einem Ort Heimsheim westlich von Stuttgart, wurde der als Kaiser heimkehrende Otto der Große von seinen Söhnen, König Otto II. und Erzbischof Wilhelm von Mainz, mit festlichem Gepränge empfangen und nach Worms geleitet, und dorthin kam dem »in Ruhm und Glanz« einziehenden Kaiser zur Ehrung auch sein Bruder Brun, der Erzbischof von Köln, entgegen⁶⁸). In diesem Kreise beging der Kaiser das Fest Mariä Reinigung, den dritten Jahrtag seiner Kaiserkrönung. Man darf annehmen, daß das Kaiserpaar zum *occursus* der Söhne Ottos in Heimsheim mit einem ehrenvollen Geleit aus Schwaben erschien; und dieses gaben ihm offensichtlich Große, die auf der Reichenau mit ihm zusammen waren: der Herzog selbst und der Abt des Inselklosters. Denn am 21. Februar, dem Tag vor Petri Stuhlfeier, den der Kaiser ebenfalls noch im Petrus-Bistum Worms verbracht haben dürfte, wurden dem Kloster Reichenau dort noch die Immunität, die Zollfreiheit, gewisse Zehntverleihungen und das Wahlrecht bestätigt: Erzbischof Wilhelm von Mainz, der Alemannenherzog Burkhard und der Reichenauer Abt Ekkehard legten gemeinsam dem Kaiser die Urkunden Kaiser Karls III. (der gegen die Gewohnheit vielleicht deshalb als erster genannt wird, weil er auf der Reichenau begraben lag), seines Großva-

67) D OI 276, s. oben Anm. 64; zur Schenkung KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 103.

68) *Continuatio Reginonis ad a. 965*, in: *Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi*, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 50, 1890), S. 175; Ruotgers Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Köln, hg. von Irene OTT (MGH SS N.S. 10, 1951) c. 41 S. 44: *redeunti in omni gloria laetus occurrit*; RI II/1 Nr. 370b.

ters Ludwigs des Frommen und seines Urgroßvaters Karls des Großen vor, deren Verleihungen Otto durch fast wörtliche Übernahme des (zweifelhaften) Privilegs Karls III. wiederholte⁶⁹). Auch die nächsten Wochen verbrachte der Hof in Franken, um dann in Ingelheim das Osterfest (26.III.) zu begehen⁷⁰). Alles, was nicht durch die eine Urkunde für das Kloster Reichenau belegt ist, erfahren wir von Adalbert, dem Fortsetzer der Regino-Chronik, der zur Umgebung Erzbischof Wilhelms von Mainz gehörte und in Heimsheim dabei gewesen sein dürfte. Adalbert ist es auch, der in demselben Bericht überliefert, daß Otto den abgesetzten Papst mit sich nach Franken führte und ihn dann Erzbischof Adalag zur Bewachung übergab: nach diesem Zeugnis und der in Mailand ausgestellten Urkunde haben also der Erzbischof von Hamburg-Bremen und der Bischof von Minden sowie Benedikt V. mit seinem römischen Gefolge wohl den Kaiser über die Stationen Reichenau und Heimsheim an den Mittelrhein begleitet⁷¹). So war Otto am Fest Mariä Reinigung in Worms mindestens von drei Erzbischöfen und dem Herzog von Schwaben und gewiß von weiteren Bischöfen, Äbten und weltlichen Großen umgeben.

Auch für den Aufenthalt Ottos des Großen im Jahre 965 erscheinen die überlieferten urkundlichen Zeugnisse und historiographischen Nachrichten als nicht so zufällig, wie man ohne ihre Einordnung in die besonderen Gegebenheiten der Zeit und des Raumes

69) D OI 277. Wie D 276 stammt auch dieses Diplom nicht von der Hand eines der damals in der Kanzlei tätigen Notare bzw. Kapelläne. Es ist jedoch von einer Hand geschrieben, die unter dem Kanzler Poppo bis 940 Diplome ausgefertigt hat (Poppo C); da derselbe Mann auch die in Worms vorgelegte Urkunde Karls III. und weitere Karolingerurkunden für das Inselkloster hergestellt hat, darf man in ihm wohl einen Angehörigen des Reichenauer Konvents vermuten. Unabhängig von der Frage, »ob das Stück je von der Kanzlei anerkannt worden ist« (Vorbemerkung zu D 277 – die Urkunde war nie besiegelt, die Datierungsangaben sind [wie übrigens 972 in DD OI 418, 419b, OII 25, 26] nachgetragen, allerdings ist auch das Rekognitionszeichen nicht mit dem des Poppo C identisch), passen Intervenienten, Ausstellungsort und Datum so genau in die Situation, daß man diese Angaben verwenden kann. Zur Urkunde und ihrem Schreiber Johannes LECHNER, Schwäbische Urkundenfälscher des 10. und 12. Jahrhunderts, *MIÖG* 21 (1900), S. 28–106, 33ff., mit den anfechtbaren Gewißheiten seiner Zeit hinsichtlich der Frage »echt oder gefälscht«.

70) *Jbb. OI* S. 370f.; *Cont. Regin.* (wie Anm. 68): in *Inglinheim pascha cum magno gaudio celebravit*. Zur Freude des Osterhoftages vgl. z. B. Thietmar für 1003: *Finita namque quadragesimali abstinentia ... festum paschale Quidlingaburg antecessorum suorum more honorabiliter rex celebravit. Ibi ... familiaribus suis, ut tantam festivitatem decebat, arrisit*. Zum ersten Osterfest nach der Rückkehr beider Kaiser im Jahr 973 schreibt Widukind III 75: *Egressus est itaque de Italia cum magna gloria ... cum victricibus alis Galliam ingressus est, inde Germaniam transiturus et proximum pascha loco celebri Quidlingaburg celebraturus; ubi diversarum gentium multitudo conveniens, restitutum patriae cum filio cum magno gaudio celebrabant*. Vgl. Gerald BEYREUTHER, Die Osterfeier als Akt königlicher Repräsentanz und Herrschaftsausübung unter Heinrich II. (1002–1024), in: *Feste und Feiern im Mittelalter*, hg. von Detlef ALTENBURG/Jörg JARNUT/Hans-Hugo STEINHOFF (1991), S. 245–253. Der Osterhoftag 965 in Ingelheim war so zweifellos ein Höhepunkt der Herrschaftsrepräsentation für den als Kaiser und als König Italiens zurückkehrenden Otto I., mit einer starken Präsenz geistlicher und weltlicher Großer – außer Adelberts *cum magno gaudio* ist fast nichts dazu überliefert.

71) *Cont. Regin.* (wie Anm. 68), D OI 274. Vgl. Harald ZIMMERMANN, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968), S. 94f.; DERS., *Papstregesten 919–1024* (J. F. BÖHMER, *Regesta imperii* II/5, 1969), Nr. 381–384.

denken könnte. Die Notwendigkeiten, die sich aus der Rückkehr in sein Reich nördlich der Alpen ergaben, wurden mit Handlungen verbunden, in denen der Kaiser den Charakter seiner Herrschaft demonstrierte, und hier wurde wohl nichts dem Zufall überlassen. Dem der Familie seiner Gemahlin und seines verstorbenen Sohnes Liudolf eng verbundenen Kloster erwies Otto unter Beteiligung Adelheids und seiner engsten Vertrauten in Schwaben seine besondere Huld durch Privilegien, aber wahrscheinlich nicht minder dadurch, daß er zum Tage des Martyriums mit dem Abt der »Zelle Meinrads« an dessen Grab zusammentraf. Daß in der Bestätigung des Diploms von 947, damals auf Bitte Herzog Hermanns von Schwaben ausgestellt, die Gründungsgeschichte unter Hervorhebung Hermanns als dem Förderer der entstehenden Mönchsgemeinschaft und Abtei wiederholt wurde, gewinnt wohl wiederum eine symbolische Bedeutung, wenn man beachtet, daß der Herzog auf der Reichenau in der Kilianskapelle südlich der Abteikirche begraben lag, auf dem Friedhof, auf dem sich auch die Kapelle mit dem Grab des hl. Meinrad befand⁷²). Einsiedeln besaß, wie hier öffentlich gezeigt wurde, eine besondere Königsnähe; es verdiente sich die besondere Unterstützung des Königs aber auch durch die Vorbildlichkeit seines Mönchtums, mit dessen Förderung Otto wiederum eine der vornehmsten Aufgaben des Königtums erfüllte. Vielleicht war es der Eindruck der winterlichen Alpenüberquerung, die einen Einsiedler Mönch veranlaßte, den Weg des Kaiserpaares über die Alpen festzuhalten. Von dem Glanz der Rückkehr Ottos als Kaiser, der von Adalbert für den Aufenthalt in Franken so hervorgehoben wird, erfahren wir für Schwaben nichts; trotz des schnellen Reisewegs dürfte davon etwas auch bei der Einholung in Chur, St. Gallen oder auf der Reichenau aufgeschienen sein. Mit dem Aufenthalt im Inselkloster scheint wiederum das nächste überlieferte Privileg zusammenzuhängen: Der Abt der Reichenau und der Herzog von Schwaben hatten den Herrscher nach Worms geleitet, und Abt Ekkehard hoffte zur Entlassung auf ein großzügiges Privileg; vielleicht wurde es ihm sogar ausgehändigt, ohne daß es zur zeremoniellen Übergabe gekommen war⁷³).

Auch 952 kehrte Otto der Große im Winter aus Italien nach Deutschland zurück. Der Zeitpunkt der Alpenüberquerung war sicherlich nicht aus freier Entscheidung gewählt worden. Otto hatte im Oktober die Königsherrschaft über das Regnum Italicum ergriffen und sich mit Adelheid, der Witwe König Lothars, vermählt⁷⁴). Doch die Hoffnungen, in Rom aufge-

72) BEYERLE, Von der Gründung (wie Anm. 56), S. 112/4; MANSER/BEYERLE, Aus dem liturgischen Leben (wie Anm. 65), S. 385f.; MAURER, Herzog (wie Anm. 79), S. 170f.; ALFONS ZETTLER, Die frühen Klosterbauten der Reichenau (Archäologie und Geschichte 3, 1988), S. 109ff., vgl. 64ff., bes. 71.

73) Vgl. den unten zu und in Anm. 124 besprochenen Fall. Zu D 277 auch Theodor STICKEL, Erklärung anomaler Datierungsformeln in den Diplomen Ottos I., *MIÖG* 2 (1881), S. 265–280, 277f. (mit der falschen Angabe »O. 276«).

74) Zuletzt KELLER, Entscheidungssituationen (wie Anm. 17), S. 31ff.

nommen zu werden und so vielleicht an Weihnachten, 150 Jahre nach Karl dem Großen, die Kaiserkrone zu erlangen, hatten sich schon im Spätherbst zerschlagen. Der Königssohn Liudolf, Herzog von Schwaben, hatte den Hof ohne Erlaubnis verlassen und war mit Erzbischof Friedrich von Mainz über die Alpen gezogen. Von dem Unheil ankündigenden *convivium*, das der Königssohn um Weihnachten im thüringischen Saalfeld abgehalten hatte⁷⁵), dürfte der König frühestens Mitte Januar erfahren haben. Die Verhältnisse im Regnum Italicum waren noch keineswegs geklärt; doch Otto hielt es für geraten, zurückzukehren und das wohl wichtigste Ereignis im Ablauf eines Jahres, den Osterhoftag, an traditionellem Ort in Sachsen zur Repräsentation herrscherlicher Macht und göttlicher Legitimation zu nutzen⁷⁶). Seinen Schwiegersohn, Herzog Konrad von Lothringen, ließ er in Pavia zurück, um die für eine Verständigung mit dem vertriebenen König Berengar nötigen Verhandlungen zu führen, und privilegierte noch vor der Abreise die Äbtissin Berta von S. Sisto in Piacenza, die Tante König Berengars, die Vermittlerdienste für das gesuchte Arrangement leisten konnte⁷⁷). Nach dem 11. Februar verließ der Hof Pavia. In Como machte Otto am 15. Februar, einen Tag nach Septuagesima, auf Intervention seiner Gemahlin Adelheid und seines Bruders Brun noch eine Schenkung an das Kloster Sant’Ambrogio vor Mailand, zu seinem eigenen Seelenheil und zu dem seiner Gemahlin Adelheid und dem seines Vorgängers, König Lothars. Die Stiftung sollte vor allem dazu dienen, in der Kapelle zu Ehren Mariens, des Apostels Jakobus und des Märtyrers Georg, in der Lothar, Adelheids erster Gemahl, sein Grab gefunden hatte, ein ewiges Licht zu unterhalten und Messen zu lesen⁷⁸). Von Mailand ging es zügig über die Alpen; denn schon am 1. März stellte der König auf Bitten seiner Gemahlin Adelheid in Zürich eine Urkunde für das dortige Nonnenkloster aus.

Dieses Privileg ist das einzige explizite Zeugnis vom Aufenthalt des Hofes in Schwaben und schon insofern eher ungewöhnlich, als es in ottonischer Zeit nicht häufig war, daß der König Privilegien für Empfänger an dem Ort ausstellte, an dem er sich gerade aufhielt. Zürich war für den König in der damaligen Situation ein besonders wichtiger, aber zugleich prekärer Ort. Einst von Ludwig dem Deutschen zu einer Residenz ausgebaut, mit einem angesehenen Nonnenkloster und einem älteren Chorherrenstift ausgestattet, war es im 10. Jahrhundert zum vornehmsten Platz der schwäbischen Herzöge geworden⁷⁹). Hier-

75) Gerd ALTHOFF, Zur Frage nach der Organisation sächsischer *coniurationes* in der Ottonenzeit, in: FmSt 16 (1982), S. 129–142, bes. S. 136ff.

76) Otto beging das Osterfest wohl eher in Quedlingburg als in Magdeburg, wie bisher angenommen wird, vgl. KELLER, Entscheidungssituationen (wie Anm. 17), S. 27 Anm. 18.

77) KELLER, a. a. o., S. 36f.

78) D OI 145. Vgl. RI II/1 Nr. 206–208.

79) Helmut MAURER, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit (1978), S. 57ff.; vgl. Reinhold KAISER, Castrum und Pfalz in Zürich: ein Widerstreit des archäologischen Befundes und der schriftlichen Überlieferung?, in: Deutsche Königspfalzen 4, hg. von Lutz FENSKE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4, 1996), S. 84–109; DERS., Vom Früh- und Hochmittelalter, in: Geschichte des Kantons Zürich 1 (1995), S. 130–171, 152ff.

hin kam Otto mit seiner neuen Gemahlin, die selbst vom ersten dieser Herzöge abstammte. Vielleicht ist Adelheid in Zürich erstmals mit ihrer Großmutter zusammengetroffen, der Herzogswitwe Reginlind, die das dortige Kloster leitete; der Charakter der ›Familienbegegnung‹ wurde noch dadurch unterstrichen, daß mit dem Herrscherpaar vermutlich auch Adelheids Mutter, die Königin Berta, aus Italien kam und in Zürich wohl ebenfalls nach vielen Jahren erstmals wieder mit ihrer Mutter Reginlind zusammentraf⁸⁰⁾. Andererseits war aber der amtierende Herzog von Schwaben, Ottos Sohn Liudolf, nicht zugegen, als sein Vater nach Erweiterung der Herrschaft mit einer neuen Gemahlin aus Italien zurückkehrte und in der Herzogspfalz Quartier nahm. Auch Liudolf, bereits designierter Thronfolger, gehörte zur schwäbischen Herzogsfamilie, denn er hatte mit Ita die Tochter Reginlinds und ihres zweiten Gemahls, des Herzogs Hermann von Schwaben, geheiratet und war seinem Schwiegervater 949 im Amt gefolgt⁸¹⁾. So kam dem Aufenthalt in Zürich ein geradezu symbolischer Stellenwert zu: Wer war Herr an diesem Ort?

Otto urkundete daselbst für das von Ludwig dem Deutschen gestiftete Nonnenkloster der Ortsheiligen Felix und Regula, ja er bestätigte nach dem Wortlaut des Diploms Ludwigs des Deutschen von 863 die Besitzungen der Abtei und verlieh ihr wie sein karolingischer Vorgänger die Immunität, wobei lediglich die Liste der Besitzungen erweitert wurde⁸²⁾. Von den Mitgliedern der Herzogsfamilie wird außer der Intervenientin Adelheid auffallenderweise niemand erwähnt, auch Reginlind nicht, die dem Kloster wohl als Laien-äbtissin vorstand. Dennoch sind gerade in der damaligen Situation gleichzeitig Akte vorauszusetzen, welche die Verbindung des Königs und seiner Gemahlin mit der schwäbischen Herzogsfamilie betonten.

Man darf wohl annehmen, daß der Hof schon am Vortag, d. h. am 29. Februar, dem siebten Sonntag vor Ostern (*Esto mihi in Deum protectorem*), in Zürich war und vielleicht vier Tage zuvor zum Fest des Apostels Matthias in der Bischofsstadt Chur geweiht hatte.

80) Zum Folgenden bietet die Verwandtschaftstafel Reginlinds bei Hannes STEINER, Genealogie der Herzogin Reginlind, in: Geschichte des Kantons Zürich 1 (1995), S. 138 eine nützliche Orientierung. Zur Rolle Reginlinds KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 21ff., 37ff., 99ff.; vgl. unten den Hinweis in Anm. 86.

81) KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 38ff.; Winfried GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 5, 1989), S. 101ff.

82) D OI 146; D Ludw. d. Dt. 110. Vielleicht verdient Beachtung, daß Otto bei der Erneuerung des Diploms sich an D 110 hielt, in der die Stiftung des Klosters durch den Karolinger nicht erwähnt ist, während sie in D Ludw. d. Dt. 67 von 853 geschildert und als Gedenkstiftung für den König und seine Gemahlin sowie für Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. beurkundet worden war. Von den zwei eindrucksvollen Urkunden ist das Diplom von 863 (D 110) nicht nur das ›plakativere‹ Stück, das aufgrund der ›Kanzleireform‹ unter Ludwig dem Deutschen den ottonischen Kanzleigewohnheiten näher steht. Es trägt darüber hinaus auch die ›Unterschrift‹ Karls III. (mit Karls-Monogramm), betont also selbst schon die Kontinuität herrscherlichen Handelns zugunsten des Klosters. Vgl. Albert BRUCKNER (Hg.), Diplomata Karolorum. Faksimile-Ausgabe der in der Schweiz liegenden Karolinger und Rudolfinger Diplome (1969) 1 Nr. 26, 2 Nr. 44; vgl. auch KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 13), S. 413ff.

Von Zürich ging es weiter in das Elsaß, wo der König am 10. März, dem Quatember-Mittwoch, auf Intervention Reginlinds einem Hörigen des Züricher Klosters einen Hof schenkte und am 12. März, dem Tag des hl. Papstes Gregor, auf Intervention seines Bruders Brun Bischof Hartbert das ganze Erträgnis des in Chur zu entrichtenden Zolls überließ⁸³). Die Herzogswitwe Reginlind und Bischof Hartbert hatten den König offensichtlich bis über die Rheingrenze geleitet und wurden nun mit Gunsterweisen verabschiedet. Ob der König für den Weg ins Elsaß den noch verschneiten Schwarzwald überquerte oder angesichts der Jahreszeit den Hochrhein entlang zog, ist nicht zu entscheiden; im zweiten Fall könnte er nach Fastenbeginn (3.III.) zum Fest des Klosterpatrons am 6. März das Fridolins-Kloster in Säkingen aufgesucht haben⁸⁴). Auf dem Zug ins Elsaß dürfte der König den Machtbereich des Grafen Guntram berührt haben, dessen Güter im Breisgau wenig später aufgrund gerichtlicher Verurteilung konfisziert und in den Jahren danach an dem König nahestehende Kirchen, vor allem das Kloster Einsiedeln, geschenkt wurden⁸⁵). Angesichts der spannungsvollen Situation hat der König mit seiner Gemahlin wohl sehr bewußt an dem karolingischen Pfalzort Erstein mit dem von Lothars I. Gemahlin Irmingard gegründeten Kloster Station gemacht und Privilegien ausgestellt: Er ergriff Besitz von diesem wichtigen Platz; ein Jahr darauf, im beginnenden Aufstand Liudolfs, verließ er das Kloster an Adelheids Mutter Berta, die schwäbische Herzogstochter, einst Gemahlin König Rudolfs von Hochburgund und dann König Hugos von Italien⁸⁶).

Wiederum gewinnt man den Eindruck, daß es kein Zufall ist, wenn wir von dem Zug Ottos und Adelheids durch Schwaben gerade das Züricher Diplom vom 1. März 952 besitzen. Bei seiner Ausstellung war wohl nicht so sehr der Inhalt von Bedeutung, als vielmehr die Bestätigung der Verfügungen König Ludwigs des Deutschen durch König Otto am vornehmsten Sitz des schwäbischen Herzogs, ohne daß von dessen Mitwirkung oder Zustimmung gesprochen wird. Was als Niederschlag routinemäßiger Herrschaftspraxis erscheinen kann, dürfte in erster Linie einer Inszenierung der Königsherrschaft am Ort ge-

83) DD OI 147, 148 = Bündner UB 1 Nr. 109.

84) Ein Besuch in Säkingen wäre um so wahrscheinlicher, wenn die Herzogswitwe Reginlind, wie von der Forschung vermutet, Laienabtissin des Klosters war; vgl. MAURER, Herzog (wie Anm. 79), S. 178f.; Thomas ZOTZ, Säkingen, in: Lex.MA 7 (1995), Sp. 1244.

85) Zuletzt Thomas ZOTZ, König Otto I., Graf Guntram und Breisach, ZGORh 137 (1989), S. 64–77.

86) Contin. Regin. (wie Anm. 68) ad a. 953, S. 166; vgl. KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 101f.; Thomas ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum (VuF Sonderband 15, 1974), S. 36ff. Es verdient Beachtung, welche politische Rolle in dieser Situation den *matronae* Reginlind und Berta zugewiesen wurde. Dem entsprach nicht nur das Gewicht, das Otto seiner Mutter Mathilde nach dem Tode seiner Gemahlin Edgith zugestand und das er 956 durch die Übergabe seiner einjährigen Tochter Mathilde in die Obhut der Großmutter, d. h. nach Quedlinburg, verstärkte, sondern auch Ottos Entscheidung, nach dem Tode seines Bruders Heinrich 955 dessen Gemahlin Judith die Regentschaft über das Herzogtum Bayern für den erst vierjährigen Sohn zu überlassen. Vgl. dazu auch Karl LEYSER, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76, 1984 [engl. 1979]) Kapitel II/5, S. 82ff.

dient haben, wie sie in der damaligen politischen Situation geboten war. Andere Akte königlicher Herrschaftsrepräsentation während des raschen Durchzugs durch Schwaben sind vorauszusetzen. Doch die Privilegienerteilung in Zürich besaß, wenn man sie als öffentlichen Akt betrachtet, eine symbolische Dimension, die weit über die materielle Verfügung hinausreichte und die nicht nur das Kloster in Zürich betraf⁸⁷⁾.

Faßt man die vorgetragenen Beobachtungen zusammen, so zeigt sich, daß die auf der ›Durchreise‹ durch das Bodenseegebiet ausgestellten Privilegien alles andere als eine ›zufällige‹ Überlieferung darstellen. Keinesfalls sind sie Reste einer einst viel breiteren Dokumentation. Was an Königsurkunden für die Reichskirchen in Schwaben ausgestellt wurde, läßt sich durch die archivalische Überlieferung der Bistümer Chur, Konstanz und Augsburg sowie der Klöster St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Disentis, Pfäfers, Säckingen oder Kempten so weit überblicken⁸⁸⁾, daß man kaum mit zahlenmäßig größeren Verlusten rechnen darf. Für Empfänger außerhalb des Herzogtums haben Otto I. und Otto II. in Schwaben nicht geurkundet⁸⁹⁾. So wären Deperdita allenfalls bei für Laien ausgestellten Privilegien zu veranschlagen; doch haben diese, falls es sie gab, an Zahl die Urkunden für geistliche Empfänger gewiß nicht übertroffen⁹⁰⁾. Ohnehin bleibt hier zu fragen, ob der König gegenüber Laien die Hulderweise gemäß der *regia consuetudo* in derselben Weise demonstrierte oder ob in diesen Fällen nicht andere Formen bevorzugt wurden wie beispielsweise Belehnungen, mit denen keine schriftlichen Akte, aber nichts desto weniger wirkungsvolle öffentliche Symbolhandlungen verbunden waren⁹¹⁾.

87) Vgl. die Überlegungen bei ZOTZ, Gegenwart (wie Anm. 2), S. 367ff.

88) Angaben oder Hinweise zur Überlieferung in den einschlägigen Artikeln folgender Werke: Helvetia sacra, hg. von Adalbert BRUCKNER (1972ff.), insbes. die Bände I/1 (1972), I/2 (1993), II/2 (1977), III/1 (1986); Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2 (1995); Germania Benedictina 2 (1970), 5 (1975). Zur Überlieferungsproblematik grundsätzlich Hansmartin SCHWARZMAIER, Schriftlichkeit und Überlieferung. Zu den urkundlichen Quellen des Mittelalters aus der Sicht des Archivars, Heidelberger Jahrbücher 36 (1992), S. 35–57, bes. 45ff. zur Überlieferung der Diplome des 10./11. Jahrhunderts aus Schwaben und dem Oberrheingebiet.

89) KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 16), S. 79; ZOTZ, Gegenwart (wie Anm. 2), S. 371f.

90) Unter den 234 bis zur Kaiserkrönung ausgestellten Diplomen Ottos I. befinden sich nach der Überlieferung 43 Urkunden für Einzelempfänger, unter den 190 Privilegien (ohne Gerichtsurkunden, Mandate und Briefe) aus der Zeit des Kaisertums nur 16; von den ca. 405 erhaltenen Privilegien Ottos III. gingen 65 an Einzelpersonen, die – wie in der Zeit Ottos I. – überwiegend weltlichen Standes waren.

91) Hagen KELLER, Das ›Edictum de beneficiis‹ Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jh., in: Il feudalesimo nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47, 2000), S. 227–261; vgl. Hans Constantin FAUSSNER, Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter, DA 29 (1973), S. 345–449, 378ff.; SCHWARZMAIER, Schriftlichkeit (wie Anm. 88), S. 49ff.

Die im Bodenseegebiet ausgestellten Privilegien markieren Stationen und Situationen der Herrschaftsrepräsentation; doch ihre Bedeutung entfalteten sie im Rahmen eines umfassenderen Geschehens, d. h. die Privilegierung war ein bedeutungsvoller Höhepunkt in einer ganzen Sequenz von Handlungen, welche die Erhabenheit des Herrschers zur Anschauung brachten und seine Macht demonstrierten. Von dieser weiteren Sequenz sind in den Quellen bestenfalls Einzelmomente überliefert. Das noch vorhandene Diplom, der überlieferte Text einer herrscherlichen Verlautbarung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß anderes, was gleichzeitig mit der Privilegierung geschah oder davor oder danach, für Herrschaftsrepräsentation und Herrschspraxis ebenso wichtig, wahrscheinlich oft wichtiger war. Der *occursus* Erzbischof Wilhelms von Mainz und König Ottos II. an die Grenze Schwabens, um Otto und Adelheid zu empfangen, als sie sozusagen mit der Kaiserkrone Franken erstmals betraten, dann das Geleit nach Worms, wohin Erzbischof Brun von Köln im *occursus* geeilt kam, schließlich die gemeinsame Feier von Mariä Reinigung, d. h. des römischen Krönungstags, waren nicht nur persönliche Ehrungen, sondern notwendige und erwartete Rituale von konstitutiver Bedeutung für die Ausübung der Königsherrschaft⁹²) – doch wir wüßten wohl kaum etwas davon, wenn nicht der mit Wilhelm von Mainz und Otto II. verbundene Geschichtsschreiber Adalbert vermutlich aufgrund persönlicher Teilnahme die Vorgänge in seinem zwei Jahre später abgeschlossenen Annalenwerk festgehalten hätte. Doch wer bei den vorauszusetzenden großen Feierlichkeiten in Worms sonst noch anwesend war, sagt er ebensowenig, wie er die Teilnehmer des Osterfestes (26.III.) in Ingelheim nennt, die dort den Kaiser *cum magno gaudio* umgaben. Umgekehrt erfahren wir zu 972 nichts von derartigen Empfängen und Festen. Aber einer – wohl verfälschten – Urkunde zum Zehntstreit des Bischofs von Osnabrück verdanken wir eine »Liste« der anwesenden Bischöfe. Sie zeigt, daß sich zur kaiserlichen Synode alle sechs Erzbischöfe des Reiches sowie die Bischöfe aus Franken, Lothringen und Sachsen fast vollzählig versammelt hatten. Es würde durchaus der damaligen Struktur des Reiches entsprechen⁹³), wenn die Bischöfe aus Schwaben und Bayern bis auf den vor die Synode zitierten Ulrich von Augsburg und den Salzburger Erzbischof in Ingelheim gefehlt hätten.

Die Inszenierungen der Königsherrschaft als Entfaltung von göttlicher Legitimation, hoheitlichem Glanz und konkreter Macht gewinnen erst in ihrer Summe, in ihrer Reihung und Häufung in Raum und Zeit eine Herrschaft aktualisierende Kraft. Nur für den Aufenthalt am Bodensee im Jahre 972 ist aufgrund unserer Überlieferung noch etwas davon zu ahnen. Die Einwirkung des Herrschers durch seinen Aufenthalt auf den besuchten Raum hingegen ist kaum erfaßbar, wo nicht erzählende Quellen Hinweise geben. In der Vita Bischof Ulrichs von Augsburg wird genau für jene Jahre die schwierige Stellung eines

92) Timothy REUTER, *Regem quem in Francia pene perdidit, in patria magnifice recepit: Ottonian ruler representation in synchronic and diachronic comparison*, in: Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 15), S. 363–382.

93) KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 16), S. 76ff., 85ff., 114ff.

Bischofs – nicht nur Ulrichs, sondern auch seines Nachfolgers Heinrich – in seiner Diözese dargestellt, zugleich aber die glanzvolle, öffentlich wirksame Ausgestaltung der Liturgie, der Ausbau der Stadt durch die Gründung von Klöstern und Ansiedlung von Konventen, dazu die Steigerung fürstlicher Hofhaltung des Bischofs⁹⁴). Sowohl Ulrich wie sein Nachfolger Heinrich brauchten den König, um ihre Herrschaft in der Diözese durchzusetzen, gegen konkurrierende Kräfte im Adel und gegen die eigenen Vasallen. Man geht kaum fehl, wenn man für Hildebold von Chur und Konrad von Konstanz ähnliches vermutet. Wie in Augsburg Bischof Ulrich stand Konrad in höherem Alter; und so mag es auch in seiner Diözese bereits Positionskämpfe im Hinblick auf die Nachfolge gegeben haben. Für St. Gallen sind Anfeindungen des Abtes von außen – nicht nur wegen der monastischen Lebensführung im Kloster – und Verwicklungen in die damaligen Machtkämpfe im südelemannisch-rätischen Grenzraum ausdrücklich bezeugt; Abt Ekkehard von Reichenau ist wohl während des Herrscheraufenthalts im Bodenseegebiet abgesetzt worden⁹⁵). Wo man ermitteln kann, wie der Herrscheraufenthalt im Land, wie die Demonstrationen von Huld oder Königsnähe auf solche Konstellationen einwirken, läßt sich erahnen, in welchem Maße die Formen der Herrschaftsrepräsentation anlässlich der Gegenwart des Königs auch Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung in der jeweiligen Landschaft darstellten. Jedes Privileg bezeugt etwas davon, aber nicht nur durch seinen Wortlaut: Man muß versuchen, es in das Umfeld seiner Erteilung einzuordnen, wenn man es als Dokument königlicher Herrschaftsausübung voll verstehen will⁹⁶).

Erkennt man den Privilegierungsakt als ein hervorgehobenes Ereignis in einer Sequenz repräsentativer Handlungen zur Inszenierung und Verwirklichung von Herrschertum, dann erst enthüllen die sentenzartigen und formelhaften Teile des Urkundentextes ebenso wie die Sakral- und Hoheitszeichen des Dokuments ihre volle Funktion. Sie stehen in einem vielfachen Bezug zu dem, was bei der Erteilung des Hulderweises, aber auch vorher und nachher geschieht. Sie korrespondieren nicht zuletzt schon durch Teile des Vokabulars

94) *Vita Oudalrici epi.* (wie Anm. 27) vor allem c. 4, 13–15, 19–20, 28. Lore SPRANDEL-KRAFFT, *Eigenkirchenwesen, Königsdienst und Liturgie bei Bischof Ulrich von Augsburg*, *Zs. des Historischen Vereins für Schwaben* 67 (1973), S. 9–38; Manfred WEITLAUFF, *Bischof Ulrich von Augsburg (923–973). Leben und Wirken eines Reichsbischofs der ottonischen Zeit*, in: DERS. (Hg.), *Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit – sein Leben – seine Verehrung* (1993), S. 69–142.

95) Johannes DUFT, in: *Helvetia Sacra*, III/1, 2 (1986), S. 1198ff.; BEYERLE, *Von der Gründung* (wie Anm. 56), S. 112/16f.

96) Dieses Postulat trifft sich mit Forderungen, die Roger SABLONIER, *Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert*, in: *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, hg. von Otto Gerhard OEXLE/Werner PARAVICINI (1997), S. 67–100, bes. 94ff., für andere Erscheinungsformen der Urkundenschriftlichkeit in einer durch Oralität geprägten Gesellschaft aufgestellt hat. Weiterführend jetzt DERS., *Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im Gebrauch*, in: *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des 4. Internationalen Kolloquiums des Sonderforschungsbereichs 231, Münster 26.–29. Mai 1999*, hg. v. Hagen KELLER/Christel MEIER/Rudolf SUNTRUP (Münstersche Mittelalter-Schriften, im Druck).

mit kirchlich-liturgischen Handlungen. In diese ist der Herrscher mit seinem Hof einbezogen; sie folgen aber einer Ordnung, die nicht er vorgegeben hat, sondern die als Ordnung der Kirche eine unantastbare Norm der Verehrung Gottes darstellt. Eingebettet in die liturgisch geprägte Inszenierung des Gottesgnadentums und in die mit der Gegenwart des Herrschers geschaffene Öffentlichkeit, mit ihren Demonstrationen des Gotteslobes und irdischer Freude, der Huld und der Macht, erhalten die königlichen oder kaiserlichen *praecepta* bzw. *auctoritates* ihre bindende Kraft. Durch den Ausnahmecharakter ihrer Verleihung bleiben sie im Kreis der Teilnehmenden auch für die Zukunft erinnerbare, erinnerungswürdige Ereignisse. Die ›Denkmäler‹ solcher Ereignisse – die feierlichen, sich von anderem Schriftwerk unterscheidenden, von der Hand des gesalbten Königs oder Kaisers ›firmierten‹ und durch sein Bild ausgezeichneten *paginae* – bewahren nicht nur den rechtlich-materiellen Inhalt der Verfügung, sondern halten in ihren Formulierungen, nicht zuletzt in den traditionsbefrachteten, über Jahrhunderte gebrauchten Arengen, auch etwas von den paradigmatischen Situationen fest, in denen Grundüberzeugungen vom Königtum in einem konkreten Akt vor den Augen und Ohren vieler einen realen Ausdruck finden.

Was dem die Diplomata-Bände durcharbeitenden Historiker als ermüdende Wiederholung kanzleiüblichen Formelguts erscheinen kann, wird zu einer affirmativen Demonstration von Königtum und Herrschertugend, sobald man den Text der einzelnen Urkunde in die isolierte, hervorgehobene Situation hineinstellt, in der sie gegeben wurde – mit anderen Worten: sobald man das Dokument als jeweils singulären Niederschlag eines Aktes der Herrschaftsrepräsentation betrachtet, mit dem am Ort vor versammelten Großen der Region und des Reiches Herrschaft verwirklicht wurde. »Wenn wir durch das Geschenk unserer Freigebigkeit den Gott geweihten Orten eine Wohltat erweisen und kirchliche Notwendigkeiten durch unsere Unterstützung erfüllen helfen sowie sie durch königlichen Schutz umhengen, so glauben wir felsenfest, daß uns dies zum Nutzen gereichen wird, das sterbliche Leben in der Zeit zu durchschreiten und das ewige glücklich zu erlangen« – in der Vereinzelung des Zürcher Privilegierungsaktes vom 1. März 952 gewinnt diese Wiederaufnahme der Arenga aus dem Diplom Ludwigs des Deutschen über die programmatische Dimension der Aussage hinaus im Vollzug der Handlung einen performativen Charakter und verleiht den mehrfach wiederholten, die Königsnähe betonenden Rechtsformeln zum Königsschutz (*tutionis defensionisque munitas, nostre auctoritas munitas, nostra defensio et munitatis tuicio, auctoritas huius munitatis ac confirmationis nostre*) einen im Gottesgnadentum verankerten Nachdruck⁹⁷⁾. Zusammen mit den Sakralzeichen und -formeln des urkundlichen ›Monuments‹ sowie den ›Hoheitszeichen‹ des vollzogenen Monogramms und Siegels ist das Diplom nicht nur inhaltlich ein ›Rechtsdokument‹, sondern zugleich der Überrest eines Herrschaft inszenierenden, legitimierenden und aktivierenden Rituals, eines öffentlichen Vorgangs, durch den die Verfügung erst ihre volle Wirksamkeit gewinnt.

97) DOI 146.

Der Eindruck einer bewußten, auf die ›Performanz‹ abgestimmten Wahl des ›Formulars‹ verstärkt sich noch, wenn man die nachfolgenden, in Erstein ausgestellten Diplome mitbetrachtet, *praecepta regalia* im mehr ›geschäftsmäßig‹ erscheinenden Stil ohne Arenen⁹⁸). Wie gesagt, wurden sie wohl bei der Entlassung vornehmster Personen aus dem Geleit des Königs gegeben: Einem *servus* des Zürcher Klosters wird Besitz geschenkt und dabei der Interventin, der Herzogswitwe Reginlind, als *venerabilissima et nobis dilectissima comitissa* apostrophiert, Huld erwiesen – die Schenkung an den Hörigen war gemeint als Ehrung für sie. Bischof Hartbert von Chur (*fidelis noster*, was in diesem Fall nachweislich nicht nur ein Topos ist) erhält auf Intervention des Königsbruders Brun für seine Kirche das ganze Erträgnis des in Chur zu entrichtenden Zolls. Das stellt eine besonders reiche ›Gabe‹ dar, mit der die herrschaftliche Stellung des Churer Bischofs in Rätien weiter ausgebaut wird – wohl auch zur Schwächung der Position Liudolfs in dem an Italien grenzenden Teil seines Herzogtums⁹⁹). Aber bei der Schenkung an die Kirche wird der Stiftungscharakter mitbetont: Otto gibt auch ›für ewigen Lohn und zum Heil unserer Seele‹.

Eine vergleichbare ›Einpassung‹ des Urkundenformulars in die Privilegierungssituation läßt sich auch bei den folgenden Aufenthalten des Hofes im Bodenseegebiet aufzeigen. Von den beiden 965 am selben Tag ausgestellten Urkunden für Einsiedeln ist die umfangreiche Neuschenkung mit Arenga, der Betonung der Bitte Adelheids sowie der Intervention Herzog Burkhardts und Bischof Hartberts als Stiftung im Glauben an göttliche Belohnung gestaltet. Dagegen beginnt die Bestätigung von Wahlrecht und Immunität ohne Arenga mit der *Publicatio*, unter weitgehender Übernahme des Textes der ursprünglichen Verleihung aus dem Jahr 947. Diese hatte zunächst berichtet, wie das Kloster gegründet worden war, dem Otto dann auf Bitte des Gründers, Herzog Hermanns von Schwaben, den Status eines Königsklosters verlieh. Die ›Gründungsgeschichte‹ wird in etwas geraffter Form mit dem übrigen Wortlaut der Urkunde in die Bestätigung aufgenommen und sogar um ein Element erweitert, indem nach dem Gründerabt Eberhard auch dessen gegenwärtiger Nachfolger Gregor (*sanctissimus vir cunctis virtutibus pollens*) in den Bericht eingefügt ist¹⁰⁰). Man kann sich eine öffentliche Präsentation, ja Verlesung beider Urkunden in einem einzigen Akt sehr gut vorstellen: In der einen erscheint Otto zusam-

98) DD OI 147, 148. Relativ kurze Diplome ohne Arenen stehen einerseits in der Tradition ostfränkischer Kanzleigewohnheiten. Andererseits erscheint diese Form unter Otto I. auffallend häufig, wo Mitglieder der Königsfamilie tangiert waren oder für ihnen persönlich verbundene Personen intervenierten. Insofern könnten die auf zeremoniellen Wortschmuck und proklamatorische Sentenzen verzichtenden Privilegien zumindest teilweise auch die *familiaritas* bzw. die *affabilitas* des Königs zum Ausdruck bringen. Vgl. dazu Gerd ALTHOFF, Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers, in: DERS., Spielregeln (wie Anm. 12), S. 185–196, 195ff.; DERS., Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, FmSt 25 (1991), S. 259–282 (auch in: DERS., Spielregeln, S. 199–228).

99) KELLER, Entscheidungssituationen (wie Anm. 17), S. 36.

100) Wie Anm. 83.

men mit Adelheid als der die Klöster seines Reiches beschenkende Herrscher, von zwei den ›Einsiedlern‹ besonders verbundenen Männern darum ersucht; in der anderen erbittet das damalige Haupt der Stifterfamilie von Otto (*divina favente clementia imperator augustus*) im Vertrauen auf die kaiserliche Milde (*clementia*) die Bestätigung des Schutzes, den Otto schon als König der von seiner Familie geförderten Abtei gewährt hatte – der Kaiser wiederholt zugunsten des neuen Abtes seine frühere Verfügung (*privilegium nostre auctoritatis atque munitas*) im Wortlaut.

Bei den Privilegierungsakten von 972 steht Otto II. im Vordergrund: er wird als *coimperator* in den Spuren des Vaters vorgestellt¹⁰¹). Auch hier ist das erste Diplom für Einsiedeln besonders aufwendig und mit besonderem Bedacht auf die Situation formuliert und am Vortag von Mariä Himmelfahrt und Todestag des ›Fundators‹ Eberhard gewiß nicht zufällig an das der Gottesmutter geweihte Kloster mit seinem vorbildlichen Mönchsleben gegeben worden – in Zusammenfassung all dessen, was von Otto I. gewährt worden war. Die Befreiung vom Zoll in Zürich, drei Tage später auf der Reichenau beurkundet, wird als Begünstigung in einem kurzen, als mehr ›geschäftsmäßig‹ erscheinenden Diplom verbrieft, *scientia ac voluntate* Herzog Burkhardts, des eigentlichen Herrn über Zürich. Doch es wird an dem Ort ausgestellt, an dem das Vorbild des monastischen Lebens in Einsiedeln, der Eremit und Märtyrer Meinrad, ruhte und verehrt wurde, an dem außerdem der weltliche Mitgründer des Klosters, Herzog Hermann von Schwaben, begraben lag – hier könnte manches von dem symbolischen Vollzug verloren sein, durch den das Privileg seinen vollen Wert erhielt. Die Urkunde für St. Gallen steht, wie erwähnt, wiederum in einem anderen Referenzsystem, indem sie wörtlich die Privilegien Ottos I. und Heinrichs I. wiederholt; bei der Übergabe der Urkunde an den Abt, die wohl in Konstanz erfolgte, gab Otto I. ein gleichlautendes Diplom an ein anderes Kloster¹⁰²). So wurde sichtbar und hörbar, daß die *coimperatores* Vater und Sohn in gleicher Gesinnung und mit gleicher Tat für die Kirchen sorgten; wenn die Übergabe der Urkunden sozusagen in ein und derselben Versammlung erfolgte, wurde vor der Hoföffentlichkeit durch den ›Verweis‹ auf St. Gallen auch verdeutlicht, welchen Status Otto I. Rheinau verlieh. Wie dargelegt, spricht einiges dafür, daß die Kaiser mit dieser Konstellation ihrer Gunsterweise zugleich verdeutlichten, welche Form des Mönchslebens sie für den Bestand ihrer Herrschaft und für die Erlangung des Seelenheils fördern wollten, und daß sie dabei gezielt auch ›Klosterpolitik‹ betrieben.

101) S. oben zu Anm. 44ff., 53ff. Im Hinblick auf die Vorstellung Ottos als *coimperator* in DD OII 24–26 und seiner Gemahlin Theophanu als Intervenientin in D OII 26 ist zu bedenken, daß der Mitkönig 967 zwölfjährig zum Vater nach Italien geholt worden war. Nach sechs Jahren kehrte er als Mitkaiser zurück mit einer fremden Gemahlin, die über keinerlei verwandtschaftliche Verbindungen im Reich verfügte, war aber beim Besuch im Bodenseegebiet an den zentralen Orten der Herrschaftsrepräsentation nördlich der Alpen, d. h. in der *Francia atque Saxonia*, noch nicht offiziell als Kaiser aufgetreten.

102) S. oben zu Anm. 54.

Gewiß bleiben derartige Interpretationen vorläufig noch Versuche. Sie öffnen aber den Blick für bisher weitgehend übersehene, auch weitgehend verlorene, aber konstitutive Dimensionen des Privilegierungsvorgangs. Ein solches Verständnis der Privilegien kann auch die Erkenntnisse erweitern, die von der Diplomatik erarbeitet wurden und seit langem eine feste Basis mediävistischer Forschung bilden. Nach Ratpert bedurfte es einer Entscheidung am Hofe, ob ein Privileg Karls des Großen und gegebenenfalls welches vor Ludwig dem Frommen zur Bestätigung verlesen werden durfte; doch bevor es zur Verlesung kam, prüfte der Kaiser mit eigenen Augen Dokument und Siegel und bezeugte dann der Verfügung des Vaters seine Verehrung und Anerkennung, indem er die Urkunde küßte und zum Kuß an die um ihn stehenden Großen weiterreichte¹⁰³⁾. Vor dem Hintergrund eines derartigen Umgangs mit den Präzepten der Vorgänger scheint mir auch die wörtliche Wiederholung einer Vorurkunde einen besonderen, symbolischen Wert zu besitzen. Mit der Übernahme des Wortlauts stellt sich ein Herrscher nicht weniger nachdrücklich in die Reihe seiner Vorgänger, wie er es im Text selbst durch den ausdrücklichen Verweis auf die Vorurkunden und ihre namentlich erwähnten Urheber tut. Die Benutzung ›eingereichter Vorlagen‹ bei der Formulierung von Diplomen für ›fremde‹ Empfänger, das Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundungsdatum, nachträgliche Datierung oder eine vermeintlich nachträgliche Besiegelung, die Aushändigung ›nicht vollzogener‹ Diplome, die vom Nachfolger des Königs dennoch als ›rechtsgültig‹ anerkannt werden – solche ›technischen‹ Details können von der Ausstellungssituation her vielleicht schlüssigere Erklärungen finden als in einer Herleitung aus einem unbekanntem, aber bürokratisch-administrativ gedachten ›Geschäftsgang‹. Selbst für die Frage, ob eine ›irregulär‹ erscheinende Urkunde ›echt‹ ist, ließe sich hier in manchen Fällen wohl eine erweiterte Argumentationsbasis gewinnen.

Schon durch ihre Formeln und ihre äußeren Zeichen sind die Königsurkunden mit der Sakralisierung des Herrschertums verbunden. Sie erfuhren seit der Karolingerzeit eine deutliche Steigerung. Die Verschränkung von Herrschaftsrepräsentation und Liturgie hat eine lange, in das Frühmittelalter zurückreichende Geschichte; an den Herrscherlaudes, den Gebeten für Kaiser und Reich und schließlich, seit der späteren Karolingerzeit, an den Krönungsordines läßt sie sich verfolgen. In ottonischer Zeit nimmt die wechselseitige Durchdringung von Herrschaftsrepräsentation und liturgisch-paraliturgischer Kirchenfrömmigkeit noch deutlich zu¹⁰⁴⁾. Dabei geht es nicht einfach um die Teilnahme des Herrschers am Gottesdienst – sie ist beim König von Gottes Gnaden vorauszusetzen, nicht nur weil er wie jeder und mehr als jeder andere Christ der Hilfe und der eigenen Anstrengung zur Erlangung des göttlichen Schutzes im Diesseits und des ewigen Heils im Jenseits bedarf, sondern weil er als *mediator cleri et plebis* vor allen Laien dazu gehalten ist¹⁰⁵⁾. Zu

103) Wie Anm. 41.

104) Henry MAYR-HARTING, *Ottonische Buchmalerei. Liturgische Kunst im Reich der Kaiser, Bischöfe und Äbte* (1991), S. 75ff.

105) SCHIEFFER, *Mediator* (wie Anm. 7); vgl. SCHALLER, *Der heilige Tag* (wie Anm. 34).

achten ist darauf, wo diese Teilhabe in bewußte Herrschaftsrepräsentation übergeht, ja wie in spätottonischer Zeit – etwa bei den Kirchweihen unter Teilnahme des Herrschers¹⁰⁶⁾ – gezielt genutzt wird, nicht einfach zur Herrschaftsrepräsentation, sondern vor allem zur ›Herrschaftsverwirklichung‹ in der Kopräsenz, im gemeinsamen Handeln mit den Großen des Reiches, in der Zurschaustellung des Gottesgnadentums und der demonstrativen Ausübung der Herrschertugenden und Herrscherpflichten.

In diesem Kontext scheint der Privilegienerteilung eine signifikante Rolle zuzufallen – oder wenigstens: zufallen zu können. Sie bildet aber nur eine ›Szene‹ in der Abfolge umfassenderer in dieser Situation insgesamt wichtigerer, aber wesentlich schlechter überlieferter Akte. Manchmal kann sie vor solchen anders gestalteten Demonstrationen ganz zurücktreten, ja völlig entfallen. Die Quedlinburger Annalen berichten ausführlich von den glänzenden Hoftagen, die Heinrich II. 1021 sowohl im Frühjahr wie im Herbst an verschiedenen Orten Sachsens abhielt, manchmal mit seiner persönlichen Teilnahme an Kirchweihen verbunden¹⁰⁷⁾. Die Aufenthalte in Sachsen sind in unserer Überlieferung kaum durch erhaltene Privilegien markiert. Und doch ist nach dem historiographischen Zeugnis nicht daran zu zweifeln, daß der Kaiser damals – nach dem offenen Aufstand Herzog Bernhards und großer Teile des sächsischen Adels im Jahre 1020 – alle Anstrengungen unternahm, um in Sachsen sein Königtum und seine Herrschaft mit solchen Inszenierungen der Legitimation und Herrschermacht zur Geltung zu bringen¹⁰⁸⁾.

Wie sich einerseits aus der Einordnung weniger, in einem begrenzten Zeitraum ausgestellter Königsurkunden Erkenntnisse über Charakter und Stellenwert des Privilegierungsvorgangs selbst gewinnen lassen, in welchem Maße sich andererseits die entscheidenden Formen der Herrschaftsausübung dem Blick des Historikers dort entziehen, wo nur Diplome Auskunft geben können, sei – in Form eines Exkurses – an einem anders gewählten Beispiel geprüft. Es betrifft ebenfalls die ›Gegenwart‹ Ottos des Großen in Schwaben, aber in diesem Fall sozusagen die ›Präsenz des abwesenden Königs‹.

Aus der Zeit zwischen dem 12.XII.956 und dem 26.XI.957 ist kein Diplom Ottos I. überliefert, und auch das gefälschte Diplom vom 26.XI.957 ist in seinen Angaben hin-

106) Karl Josef BENZ, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter (Regensburger historische Forschungen 4, 1975).

107) Siegfried HIRSCH, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., 3, hg. von Harry BRESSLAU (1875), S. 179ff., 185ff., 191ff.; vgl. BENZ, Kirchweihe (wie Anm. 106), S. 176ff., 186ff.

108) HIRSCH, Jahrbücher (wie Anm. 107), S. 117f.; Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalterschriften 47, 1984), S. 118ff.; DERS., Die Ottonen (2000), S. 225f.

sichtlich Ausstellungsdatum und -ort alles andere als gesichert¹⁰⁹⁾. Mit ihm beginnt für das nächste halbe Jahr eine ›Serie‹ von fünf Urkunden, die alle die Verhältnisse in Schwaben bzw. die schwäbische Herzogsfamilie betreffen; lediglich ein Diplom für das südwestfälische Kloster Meschede, auf Intervention Bruns von Köln gegeben, kommt noch hinzu¹¹⁰⁾. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß aus einer Vielzahl erteilter Privilegien – neben dem für Meschede – ›zufällig‹ nur diese fünf personell und sachlich miteinander zusammenhängenden Urkunden für fünf verschiedene Empfänger erhalten geblieben, alle anderen Diplome aber verloren gegangen sind. Vielmehr dürften die Schwaben tangierenden einen Großteil der in diesem Zeitraum verliehenen Privilegien darstellen. Da an der Mundierung der vier im Original erhaltenen Diplome vier verschiedene Hände von auch sonst tätigen Notaren des Kanzlers Liudolf beteiligt sind¹¹¹⁾, war die ›Kanzlei‹ in jenen Monaten voll ›einsatzbereit‹, wenn Bedarf bestand. Allem Anschein nach waren es vor allem die Angelegenheiten des Herzogtums Schwaben, die Anlaß zur Privilegienerteilung gaben.

Der historische Kontext ist durchaus zu erkennen. Am 6. September 957 starb in Italien Ottos Sohn Liudolf, Gemahl der schwäbischen Herzogstochter Ita, einst zum Thronfolger designiert, seit 949 Herzog von Schwaben, doch infolge seines Aufstandes 954 dieses Amtes enthoben. Schon im Herbst 956 war Liudolf über die Alpen gezogen, um seinen »Freunden« gegen die Könige Berengar und Adalbert zu helfen; seit Frühjahr 957 hatte er begonnen, im Namen Ottos die Herrschaft über das Regnum Italicum zu übernehmen¹¹²⁾. Sein Tod warf so nicht nur die Frage nach der Ausstattung seiner Witwe und seiner Kinder auf, sondern auch das Problem, in welcher Form Ottos und Adelheids Ansprüche auf die Herrschaft über Italien weiter verfolgt werden sollten. Und nicht zuletzt dafür bedurfte es auch einer Klärung der Machtverhältnisse in Schwaben selbst.

109) D OI 188 = Regest in: Bündner UB 1 Nr. 116 (zu 958 eingeordnet). Das Stück gehört eindeutig zu den bekannten Fälschungen Widmers, der den Itinerarort mit abgewandelter Datumsangabe dem damals schon gedruckten D 189 für Einsiedeln entnommen haben kann; vgl. Heinz MENDELSON, Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, Zs. für schweizerische Geschichte 14 (1934), S. 129–204 und 257–283, 179ff., 267f. Trotz eines über weite Passagen von Widmer erfundenen Textes ist die Urkunde nicht nur durch Ausstellungsort, Zeit und Intervenienten, sondern auch durch Formularzusammenhänge (vgl. STICKEL in der Vorbemerkung) so weit in die damalige Situation eingebunden, daß man die hier verwendeten Angaben nicht von vornherein als ebenfalls erfunden abtun sollte. Doch bleibt ihre Verwendung ganz hypothetisch.

110) D OI 190, ausgestellt am 12.I.958 in Fritzlar, wo der König offensichtlich die Oktav von Epiphanie verbrachte und Erzbischof Brun, falls er zu Weihnachten am Königshof verweilt hatte, Abschied für die Rückkehr nach Köln genommen haben könnte. Zu den übrigen Urkunden vgl. unten Anm. 124–128.

111) In D 189 die Notare LE und LC, D 190: LD, D 191: LC und ein weiterer Schreiber (vgl. unten Anm. 133) nach Diktat von LE; D 193: LF.

112) KELLER, Entscheidungssituationen (wie Anm. 17), S. 41; vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 81), S. 114f.

Otto erfuhr vom Tod seines Sohnes, während er sich auf einem Feldzug gegen die Redarier befand¹¹³). Er dürfte die Nachricht kaum vor Anfang Oktober erhalten haben und wohl erst gegen Ende des Monats wieder nach Sachsen zurückgekehrt sein. Die Quellen heben auf die tiefe Trauer des Vaters und des Hofes ab. Am 26. November, drei Tage vor dem 1. Advent, wurde angeblich in Pöhlde die erwähnte Urkunde für Pfäfers ausgestellt, auf Bitte der Königin Adelheid und der Bischöfe Ulrich von Augsburg und Hartbert von Chur, die während des Liudolf-Aufstandes zu treuen Helfern des Königs gehört hatten. Da auch die nächste überlieferte Urkunde vom 6. Januar 958 in Pöhlde gegeben wurde, der Hof den Ort aber unmittelbar danach verließ, ist nicht unwahrscheinlich, daß Otto dort die gesamte Advents- und Weihnachtszeit verbracht hat, umgeben von den beiden genannten Bischöfen sowie von Herzog Burkhard von Schwaben, der an Epiphania eine Schenkung von Konfiskationsgut aus dem Besitz des Grafen Guntram an das Kloster Einsiedeln erbat: das für den Rheinübergang am Ausfluß des Bodensees wichtig Eschenz, an der alten, zum Walensee führenden Römerstraße unmittelbar gegenüber dem herzoglichen oder königlichen Kirchenkastell Stein gelegen¹¹⁴). Am 16. Januar 958 erfolgte in Fritzlär eine große Schenkung an Hartbert von Chur, mit der Otto dem Bischof die bislang dem König gehörende Hälfte der Stadt übergab, mit allen Königsleuten, Zinspflichtigen und Freien, ihren Leistungen für Mauerbau, Wachdienste und Landwehr, mit dem Transitzoll von den Kaufleuten und mit der gesamten Münze, mit der königlichen Laurentius-Kirche beim Bischofshof sowie drei weiteren Zehntkirchen und Höfen in der Umgebung der Stadt¹¹⁵). Im Hinblick auf die Machtposition setzte Otto die Politik fort, die er 951 in den aufbrechenden Spannungen zu seinem Sohn Liudolf mit der Vergabe der gesamten Fiskaleinkünfte der Grafschaft Chur, des Marktzolls in Chur, des wichtigen Königshofes Zizers und anderen Schenkungen begonnen hatte: die für den Weg nach Italien wichtigen Mittel in der Hand des zuverlässigen Bischofs von Chur zu konzentrieren¹¹⁶). Doch ist dies bei

113) Nach Widukind III 58; vgl. Jbb. OI S. 288ff.; RI II/1 Nr. 254c; Christian LÜBKE, Regesten zur Geschichte der Slaven an Elbe und Oder 2 (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1, 133, 1985) Nr. 105.

114) D OI 189. Welche Position dem Kloster hier zugewiesen wurde, beleuchtet Karl SCHMID, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald (8.–12. Jh.), in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd TELLENBACH (Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte 4, 1957), S. 225–334, 226–251; vgl. DERS., Die Urkunde König Heinrichs I. für Babo aus dem Jahre 920, in: Singen. Dorf und Herrschaft, hg. von Herbert BERNER (1990), S. 30–42.

115) Wie Anm. 33. Für Hartberts Entlassung und Rückkehr könnte man zum Vergleich vielleicht heranziehen, wie Otto III. seinen Lehrer, Bischof Bernward von Hildesheim, in Rom ehrenvoll verabschiedete, wie Bernward in Pavia von den Großen des Landes und in Vercelli vom Bischof als Freund und Vertreter des Kaisers empfangen wurde, wobei »seinem Rat alle folgten, da sie wohl wußten, wie sehr ihn der Kaiser schätzte« (*Illius namque consilio cuncti parebant, quia, quantum ab imperatore diligeretur, sciebant*) und wie er dann am Gründonnerstag *cum maximo cleri plebisque tripudio* in Hildesheim Einzug hielt, *Vita sancti Bernwardi episcopi Hildesheimensis auctore Thangmaro*, mit Übersetzung von Hatto KALLFELZ, in: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe (wie Anm. 27) c. 27, S. 320/21ff.

116) KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 98ff.; DERS., Entscheidungssituationen (wie Anm. 17), S. 36f.

den Privilegierungen jener Monate offensichtlich nur eine Handlungsebene; und sie kann die Tatsache, daß damals anscheinend fast nur Urkunden für schwäbische Empfänger ausgestellt worden sind, kaum befriedigend erklären.

Otto schenkte an Chur zum Seelenheil seines Sohnes Liudolf. Es kann als sicher gelten, daß Hartbert bei der Überführung des toten Königssohns Hilfe geleistet und ihm in seiner Diözese das Totengeleit gegeben hatte, zusammen mit anderen rätisch-schwäbischen Großen. In die Gebetsverbrüderung des Klosters Pfäfers war Liudolf mit seiner Familie nach Ausweis des Liber Viventium Fabariensis aufgenommen; in dem ›Herzogskloster‹ Einsiedeln hat man seiner ohnehin am Todestag liturgisch gedacht¹¹⁷). Am Palmsonntag (4.IV.958) schenkte der König in Mainz auf Bitte der geliebten und verehrungswürdigen Matrone Ita, der Witwe seines Sohnes, zu dessen Seelenheil an St. Alban, wo Liudolf nach der Überführung aus Italien von seinem Halbbruder, dem Erzbischof Wilhelm, bestattet worden war¹¹⁸) – Otto hat hier zweifellos im Kreis seiner Familie das Grab des Sohnes besucht. Am 29. April schließlich schenkte der König auf Intervention Herzog Burkhard der Matrone Reginlind Besitz im konradinischen Machtbereich, zweifellos der alten Herzogin, Mutter Burkhard und außerdem Witwe Herzog Hermanns, d. h. die Schenkung ging an die Mutter Itas¹¹⁹). Offensichtlich ist es der Tod Liudolfs, ist es die Trauer um den Königssohn, die der ›Serie‹ von fünf Urkunden einen sinnvollen Zusammenhang vermitteln kann. Die schwäbische Herzogsfamilie – Reginlind, ihre Tochter Ita und ihr Sohn Burkhard, beide durch ihre Ehen in die ottonische Familie integriert, dazu die der Herzogsfamilie sowie dem Königshaus eng verbundenen Bischöfe Ulrich und Hartbert – scheinen für eine längere Phase mit Otto und Adelheid, auch sie eine Enkelin Reginlinds, zusammengewesen zu sein. In dieser Situation wurden die Hulderweise vergeben, an Chur und St. Alban mit ausdrücklicher Memorialverpflichtung. Das alles wäre nicht erstaunlich – doch warum stehen diese Urkunden so isoliert, sind in der ›Königskanzlei‹ wahrscheinlich vor allem diese Privilegien ausgestellt worden und kaum sehr viele andere mehr?

Aufgeworfen ist damit wiederum die Frage nach dem Stellenwert der Königsurkunden in jener Zeit. Es bedarf des Nachdenkens, was es in dieser Hinsicht bedeutet, wenn aus den Jahren 954 und 955 nur je zwei Diplome überliefert sind, aus dem Jahr 957 bestenfalls eines¹²⁰). Zwar sind es für 956 zwölf Diplome, doch gehören von diesen mehrere in das fa-

117) KELLER, Einsiedeln (wie Anm. 44), S. 41f. Bei dem Eintrag Herzog Liudolfs im Liber Viventium von Pfäfers stehen die Namen *Heinricus (rex) Otto rex Heinricus (dux) Brun* nicht nur über den Arkaden, sondern sind auch mit anderer Tinte – wenngleich von derselben Hand – geschrieben (nach der Handschrift im Stiftsarchiv St. Gallen, Fonds Pfäfers, Cod. 1). Vgl. jetzt Liber Viventium Fabariensis 1, Faksimile-Edition, hg. von Albert BRUCKNER/Hans Rudolf SENNHAUSER/Franz PERRET (1973), S. 117.

118) D OI 192.

119) D OI 193. S. oben Anm. 80, 86.

120) Nach 12 Diplomen aus dem Vorjahr sind aus dem Jahr 954 D 172 für Quedlinburg und D 173 für den Kleriker Thietprecht in der Steiermark überliefert (vielleicht auch von 955), für 955 D 174 für die Matrone Helmburc und das Kloster Fischbeck in Westfalen sowie D 175 für die bischöfliche Kirche von Chur, für 957 allenfalls das problematische D 188 für Pfäfers (vgl. Anm. 109).

miliäre Umfeld des Herrschers: das Privileg für Gandersheim, in dem die Gründungsgeschichte ausführlich erzählt wird; drei Urkunden für Quedlinburg, wohin Otto damals seine noch nicht einjährige Tochter gab; zwei Diplome für St. Moritz in Magdeburg, wo Ottos erste Gemahlin Edgith ruhte¹²¹). Mit der Seltenheit der Urkunden kontrastiert in diesen Fällen eine geradezu monumentale Gestaltung¹²²; große Formate mit oft kurzen Texten in großer Schrift, mit dicken, plakativ angebrachten Siegeln und des öfteren mit einer ungewöhnlichen Ausgestaltung des Rekognitionszeichens. Dieses nimmt bildliche und architektonische Chiffren auf, wird in manchen Fällen zum reinen Bild: eine Kirche auf dem Diplom vom 12.I.958 für Meschede, oder auf dem Diplom, mit dem Otto seine Tochter Mathilde am 24.VIII.956 in Quedlinburg an das dortige Kloster zur Erziehung übergab, gar eine fast handgroße Zeichnung eines Berges mit Burg und über die Mauer ragendem Kirchendach – ein chiffrenhaftes Abbild des Klosters und Ortes¹²³). Die alles Funktionale sprengende Gestaltung verweist in Verbindung mit der Seltenheit der Urkunden sowie ihrer offensichtlich bewußt gewählten, selektiven Vergabe auf eine symbolische Dimension der Privilegierung, die von der Forschung noch nicht wirklich entschlüsselt ist. Nicht einfach in dem, was inhaltlich beurkundet wird, sondern vor allem durch die Vergabe und Überreichung der Urkunden in einer bestimmten Situation und Konstellation muß ein wesentlicher Teil ihrer Bedeutung gelegen haben – in dem, was über die materielle Schenkung oder Verleihung hinaus mit der Privilegierung, d. h. der Erteilung des Privilegs selbst, zum Ausdruck kam.

In diesem Zusammenhang verdient beispielsweise auch Beachtung, daß für die ungewöhnliche Schenkung an Chur vom Kanzleinotar zunächst nur die erste Zeile und das Eschatokoll geschrieben und daß das Privileg besiegelt wurde, bevor eine andere Hand – höchstwahrscheinlich Bischof Hartbert selbst – den Text schrieb und der Notar an die Rekognitionszeile noch ein *et subscripsit* (in der 3. Person, nicht wie üblich *subscripsi*) hinzufügte¹²⁴). Man kann sich die Entstehung des Diploms wohl nur so einleuchtend erklären,

121) Zwei Privilegien für Kloster Lorsch (DD 176, 177), je eines für die Domkanoniker von Worms (D 178), das Kloster St. Maximin bei Trier (D 179), das Kloster Gandersheim (D 180), Bischof Hartbert von Chur (D 182), das Kloster Lüneburg (D 183), ferner zwei für das Magdeburger Kloster (DD 181, 187) sowie drei für das Kloster Quedlinburg (DD 184–186). Zur Überlieferung der Urkunden für die Königinnen Hansmartin SCHWARZMAIER, Das »salische Hausarchiv«, in: Die Salier (wie Anm. 2), 1, S. 97–115, 99ff.

122) Aufgrund von Autopsie sind mir die Diplome für Quedlinburg aus dem Landeshauptarchiv Magdeburg bekannt, wo ich von Herrn Ltd. Archivdirektor Dr. Josef Hartmann und Frau Dr. Monika Storm freundliche Hilfe bei der Durchsicht der Bestände erhalten habe.

123) Für Meschede vgl. Peter RÜCK, Bildberichte vom König. Kanzlerzeichen, königliche Monogramme und das Signet der salischen Dynastie (*elementa diplomatica* 4, 1996), S. 76 Abb. 70 (vgl. auch das Chrismon, ebd. S. 64 Abb. 25); im Rekognitionszeichen von D 193 für Reginlind erscheint ein »monumentales« Kreuz mit Fuß zwischen zwei Pflanzen- oder Blütenstengeln, vielleicht auch Leuchtern (RÜCK, a. a. O., S. 77 Nr. 71).

124) Vgl. die Vorbemerkung zu D 191. Der Schreiber »mundiert nach Diktat des LE«, d. h. auch der Text entstammt der königlichen Kanzlei. Die Hand mit ihren auffälligen Besonderheiten ist sonst nur noch in D OI 8 vom 23.V.937 nachweisbar, einer Schenkung Ottos an »den Presbyter unseres geliebten Grafen Her-

daß dem Bischof mit der mündlich verkündeten Verleihung das öffentlich vollzogene Blankett überreicht wurde, bevor er selbst – sozusagen in der ›Kanzlei‹ – den Text niederschrieb. Das würde unterstreichen, daß die Verkündigung des Inhalts mit dem Vollzug und der Übergabe des Privilegs vor dem Hof der entscheidende Akt der ›Veröffentlichung‹ war. Gerade hier – bei der völligen Veränderung der Herrschaftsverhältnisse in der Stadt Chur – müssen wir uns aber einen weiteren entscheidenden Akt der ›Veröffentlichung‹ und damit auch der ›Präsenz des abwesenden Königs‹ am Ort vorstellen: in der Bekanntgabe der königlichen Verfügung in Chur selbst, vor einer Versammlung der Großen Rätens sowie der Vornehmen und des Volks der Bischofsstadt¹²⁵⁾.

Wiederum läßt sich erkennen, daß uns diese Privilegien nur einen ganz begrenzten Ausschnitt aus der ›Herrschaftsverwirklichung‹ Ottos des Großen bieten. Wo Otto das Weihnachtsfest 954 – nach der Unterwerfung Liudolfs! – gefeiert hat, ist unbekannt; 955 ist Dornburg durch eine einzige Urkunde für Hartbert von Chur überliefert, sonst wäre nicht einmal Sachsen zu erraten; 956 könnte es Memleben, 957 Pöhlde gewesen sein, ohne daß sich dies wirklich sichern läßt¹²⁶⁾. Auch die Oster-Aufenthalte sind in diesen Jahren nicht zu ermitteln – nur für 958 nennt wiederum Adalbert die Pfalz Ingelheim und erwähnt zugleich, daß am Sonntag nach Ostern (18.IV.) dort eine Synode von 16 Bischöfen zusammentrat und ein Nachfolger für den geblendeten Erzbischof Herold von Salzburg erhoben wurde – sonst wüßten wir von beidem nichts¹²⁷⁾.

Nur in Glücksfällen greift die Überlieferung so ineinander wie für Ottos Aufenthalt in Augsburg im Sommer 952: Ein Synodalprotokoll belegt, daß am Samstag dem 7. August, d. h. an dem Tag, an dem Otto 936 in Aachen die Herrschaft angetreten hatte, die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg mit zwölf Suffraganen sowie die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna mit neun oberitalienischen Bischöfen zusammen mit dem König *de*

mann [= Herzog von Schwaben] mit Namen Hartbert«, d. h. an den späteren Bischof. Man darf aus der Tatsache, daß im Abstand von über 21 Jahren dieselbe, sonst nicht an Königsurkunden beteiligte, die Schreibgewohnheiten der Kanzlei nicht voll beherrschende Hand in Zusammenarbeit mit ›Kanzleipersonal‹ an der Ausfertigung beteiligt ist, wohl schließen, daß Hartbert selbst große Teile der Urkunden schrieb. Die öffentliche Verlesung könnte anhand eines Konzepts geschehen sein, vgl. Ratpert, *Casus sancti Galli*, c. 8, ed. Ildephons von ARX, MGH SS 2 (1829), S. 69 (ed. Gerold MEYER von KNONAU [Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 13, 1872], S. 45f.); dazu KELLER, *Zu den Siegeln*, S. 433. Zu Hartbert vgl. KELLER, *Einsiedeln*, S. 19f., 98ff.

125) Hartbert könnte zum Fest Mariä Reinigung wieder in seinem Bistum gewesen sein; denn die Gottesmutter war Patronin der Kathedrale. Zur Publikation von Urkunden Peter JOHANEK, *Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde*, in: Peter CLASSEN (Hg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (VuF 23, 1977), S. 131–162, S. 132f. (mit weiteren Hinweisen); KELLER, *Zu den Siegeln*, S. 426f.

126) Vgl. Wolfgang HUSCHNER, *Kirchenfest und Herrschaftspraxis. Die Regierungszeiten der ersten beiden Kaiser aus liudolfingischem Hause*, Teil 1: Otto I., *ZfG* 41 (1993), S. 24–55.

127) *Cont. Regin.* (wie Anm. 68) ad a. 958, S. 169; *RI II/1* Nr. 259b; FUHRMANN, *Synoden* (wie Anm. 39), S. 165; WOLTER, *Synoden* (wie Anm. 39), S. 66ff.

statu christiani imperii und über die *aeclesiae stabilitatis profectus et totius christianitatis utilitates* berieten; Widukind, der Fortsetzer Reginos und Liudprand berichten mit unterschiedlichen Einzelheiten, daß Berengar und Adalbert dort vor dem ganzen Heer König Otto als Vasallen huldigten und von ihm mit einem goldenen Szepter die Herrschaft über Italien empfangen, wobei die Mark Verona und Aquileja ausgenommen und Ottos Bruder Heinrich, dem Herzog von Bayern, übertragen wurde¹²⁸). Schließlich belegt eine Urkunde vom 9. August, daß auch Herzog Liudolf von Schwaben anwesend war: auf seine Bitte erhielt das Kloster Einsiedeln Güter des in diesem Jahr – möglicherweise erst in Augsburg – verurteilten Grafen Guntram. Auch diese einzige Urkunde aus jenen Wochen besaß in der damaligen Situation einen spezifischen Stellenwert: Es wurde gezeigt, daß Liudolf trotz der Konfrontation mit dem Vater während des Vorjahres noch mit dessen Willen das Herzogsamt versah – aber vielleicht mußte sich Liudolf in eben diesem Akt zugleich von einem Gefolgsmann distanzieren, der wegen seiner Unterstützung für mißbilligte Aktionen des Königssohnes und Herzogs in Ungnade gefallen war¹²⁹). Nach der Zeitangabe in der Fortsetzung Reginos dürfte der König bis Mariä Himmelfahrt in Augsburg geblieben sein und könnte die Investitur Berengars und Adelberts mit der Königsherrschaft über Italien erst zu diesem Fest – nachdem er selbst zuvor mit den Bischöfen beider *regna* über Wohl und Nutzen des christlichen Imperiums verhandelt hatte – vollzogen haben. Bedeutung und Komplexität der Ereignisse treten hier einmal klar hervor, obwohl wir gewiß immer noch nur wenig aus dem Zusammenhang erfahren.

Die großen Ereignisse der königlichen Herrschaftsrepräsentation und Regierungspraxis fehlen für diese Zeit in unserer Überlieferung jedoch sehr häufig. Die erhaltenen Diplome lassen sie selten erkennen; auch für Augsburg würde die dort ausgestellte Urkunde nichts von der Bedeutung, ja der ›Dimension‹ des Königaufenthalts verraten, hätten wir nicht die ausführlichen erzählenden Quellen sowie den Bericht über die Synode. Doch wenn man die Privilegien nicht als ›zufällige‹ Zeugnisse außerhalb ihres situativen Kontexts behandelt, können sie manches sichtbar machen, was für das Verständnis der Königsherr-

128) KELLER, Entscheidungssituationen (wie Anm. 17), S. 37ff., mit weiteren Hinweisen.

129) D OI 155. Hinsichtlich der Ursachen für den »Sturz« Guntrams geben die Quellen keinerlei Anhaltspunkte. Es scheint mir näherliegend zu sein, die Gründe für die Verurteilung des Grafen im Umfeld des Italienzuges Liudolfs – vom Vater als *offensio* aufgefaßt – zu suchen als in einer Verwicklung Guntrams in die Aufstände von 939 (so ZOTZ, Guntram, wie Anm. 85). Die Augsburger Urkunde wäre dann vielleicht ein Hinweis darauf, daß Liudolfs weitere Anerkennung als Herzog an die Bedingung gebunden war, in Loyalität zum König einem ehemaligen Helfer gegenüberzutreten. Als Graf im Breisgau mußte Liudolf die Konfiskationen wohl im Namen des Königs durchsetzen. Zu vergleichbaren Fällen ALTHOFF, Huld (wie Anm. 98), S. 267ff. (= 209ff.); zum Italien-Unternehmen Liudolfs KELLER, Entscheidungssituationen (wie Anm. 17), S. 32ff.

schaft ebenso wichtig ist wie für die Einschätzung der Diplome als Mittel der Herrschaftspraxis und der Kommunikation. Diese hat offensichtlich vor allem auch symbolische Dimensionen, ohne deren Ermittlung wir das Diplom als historisches Zeugnis nur unvollständig lesen können. Oswald Redlich hat den weitgehenden Verlust der Urkundenschriftlichkeit im 10. Jahrhundert unter das Schlagwort »Die Reaktion gegen die Urkunde« gestellt. Nur die Königskanzlei ist davon nicht betroffen, sondern liegt »gleichsam als Oase in einer urkundlichen Wüste«, wie Peter Rück formulierte¹³⁰). Daß das Herrscherprivileg seine Bedeutung auch in einer Phase radikalen Rückgangs der Schriftlichkeit behielt, dürfte es nicht zuletzt dem ›performativen‹ Charakter des Privilegierungsaktes verdanken, d. h. der Tatsache, daß es zum fast unverzichtbaren Träger symbolischer Kommunikation im Herrschaftsverband geworden war.

So hat der Blick auf die ›Gegenwart‹ Ottos des Großen im Bodenseegebiet deutlich gemacht, wieviel bislang Unbeachtetes die dabei ausgestellten Herrscherprivilegien aussagen können. Er macht aber zugleich bewußt, wie begrenzt die Aussage der Urkunden ist, wenn man Herrschaftspraxis und Herrschaftsrepräsentation für das Zeitalter der Ottonen als unlösbar verbundene Elemente der Herrschaftsverwirklichung versteht. Als die einzigen Schriftakte in einer Sequenz von Handlungen und ›Events‹ könnten sie uns eine Bedeutung von Dokument und Inhalt vorspiegeln, welche die Urkunden nicht aus sich heraus besaßen, und uns all das übersehen lassen, was für die Zeitgenossen außerdem an ›Botschaft‹ in ihnen und vor allem in ihrer Erteilung enthalten war. Darüber hinaus lenkt eine Fixierung unseres Blicks auf die Urkunden davon ab, daß das, was um die Beurkundung herum geschah, für die Herrschaftsverwirklichung viel wichtiger sein konnte. Bislang jedenfalls hat diese Fixierung verhindert, daß in der Diplomatik genauer nach diesem Umfeld, nach dem Lebenskontext der Privilegienerteilung und dem besonderen, ›performativen‹ Charakter eines solchen Hulderweises gefragt wurde – obwohl einzelne Forscher wie Heinrich Fichtenau oder Peter Rück schon seit geraumer Zeit in diese Richtung weisen¹³¹). Neue Fragen zum Schriftgebrauch und zur symbolischen Kommunikation in den Gesellschaften des Mittelalters machen es unausweichlich¹³²), Urkunden nicht allein aus ihrem Text und ihren äußere-

130) Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4/3 (1911), S. 68ff.; RÜCK, *Urkunde* (wie Anm. 131), S. 333.

131) FICHTENAU, *Bemerkungen* (wie Anm. 40); DERS., *Monarchische Propaganda in Urkunden*, in: DERS., *Beiträge zur Mediävistik*, 2 (1977), S. 18–36; DERS., *Zur Geschichte der Invokationen und »Devotionsformeln«*, ebd., S. 376f.; Peter RÜCK, *Die Urkunde als Kunstwerk*, in: *Kaiserin Theophanu* (wie Anm. 28) 2, S. 311–333; DERS., *Bildberichte* (wie Anm. 123); KELLER, *Zu den Siegeln* (wie Anm. 13); Peter JOHANEK, *Die karolingischen Diplome der Francia orientalis*, in: *Typologie der Königsurkunden. Kolloquium der Commission Internationale de Diplomatique in Olmütz*, hg. von Jan BISTRICKÝ (1998), S. 115–125.

132) Der Frageansatz resultiert aus meiner Tätigkeit im Sonderforschungsbereich (SFB) 231 »Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter« (1986–1999) und im Sonderforschungsbereich 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution« (seit 2000). Gerade die Erforschung der pragmatischen Aspekte der mittelalterlichen Schriftkultur hat mir ihre symbolischen Dimensionen bewußter gemacht. Im Rahmen des SFB 496 verfolgte

ren Merkmalen zu interpretieren, sondern zugleich zu versuchen, ihre Vergabe in ursprüngliche Lebenskontexte hineinzustellen, selbst wenn diese wohl nur in exemplarischen Fällen und auch dort nur teilweise zu ermitteln sind. Doch erst mit solchen Versuchen, uns trotz der fragmentarischen Überlieferung einer wenigstens ›dichteren Beschreibung‹ anzunähern¹³³), beginnen wir, die Privilegien wirklich als Zeugnisse für eine ›Herrschaftspraxis‹ zu verstehen, in der die legitimierende Inszenierung der Herrschergegenwart und die herrscherliche Machtausübung wohl untrennbar verbunden waren.

Unter methodologischem Aspekt bedeutet dies zunächst, daß unsere Überlieferung im Hinblick auf die Herrschaftsausübung des Königs als noch fragmentarischer, zufälliger und lückenhafter gelten muß, als dies der Forschung ohnehin bewußt ist. Dies gilt zumindest, solange man ›Herrschaftspraxis‹ ereignisbezogen in chronologischer Abfolge erfassen will. Ganz Wesentliches und Entscheidendes vollzog sich in Mündlichkeit und Performanz, d. h. in einem kommunikativen und interaktiven Geschehen, für das es damals keine notwendigen oder regelhaften Übergänge in die Schriftlichkeit gab, auch wenn in Einzelfällen vieles, aber stets nur ausschnitthaft, in unterschiedlicher Weise Eingang in die schriftliche Fixierung oder Spiegelung fand. Für solche Formen der Herrschaftsverwirklichung lassen sich aber zeitgenössische Erwartungen und praktizierte Regelwerke ermitteln, von denen dann vieles in gleichartigen Situationen vorausgesetzt werden darf und sogar muß, auch wenn es in den Quellen nicht erwähnt oder nur durch ein *publice, solemniter* oder *cum magno gaudio* angedeutet ist. Andererseits zeigt sich, daß der Niederschlag einer regelhaft eingesetzten, aber außeralltäglichen Schriftlichkeit in den Privilegien, nimmt man sie als Zeugnis symbolischer Kommunikation oder, anders gesagt, der Herrschaftsrepräsentation in der Herrschaftspraxis, viel weitergehende Interpretationen erlaubt, ja verlangt, als sie bisher üblich sind. Die Diplome, aus denen die Forschung bereits so viele Kenntnisse über das mittelalterliche Königtum gezogen hat, vermitteln aus dieser Perspektive neue Einsichten. Sie lassen den Charakter und das Funktionieren wohl nicht nur der ottonischen Königsherrschaft deutlicher hervortreten.

ich ein Projekt »Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrscherverbände«. Der Forschungsansatz wird vorgestellt von Gerd ALTHOFF/Ludwig SIEP, *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution*. Der neue Münsterer Sonderforschungsbereich 496, FmSt 34 (2000), S. 393–412.

133) Vgl. Clifford GEERTZ, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme* (Suhrkamp-Taschenbücher Wissenschaft 696, 1987).